



Bundeskanzlei
Bundeshaus
3003 Bern

Stellungnahme Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat will klammheimlich eine Impfpflicht einführen.

1. Wir haben in der Verfassung die körperliche Unversehrtheit garantiert. Diese hat weder das Parlament noch der Bundesrat anzutasten.

2. Wer sich impfen will, der soll. Wer dannzumal geimpft ist, ist (angeblich) geschützt und braucht keinen weiteren Schutz.

3. Die Auswirkungen von Covid wurden von Beginn an falsch prophezeit und medial aufgeplustert. Der Bundesrat hat schon da seine Kompetenzen masslos überschritten und krass gegen die Verfassung verstossen.

4. Die Statistiken wurden unverfroren gefälscht, was jederzeit noch nachträglich beweisbar ist. Herr Berset und Herr Maurer sowie das BAG wurden darauf hingewiesen. Antwort? Keine!

5. Eine Impfung kann niemals innert kurzer Zeit ausgetestet und krasse Nebenwirkungen können nicht ausgeschlossen werden. Der Bundesrat nimmt diese offensichtlich billigend und bewusst in Kauf und ist bereit, nicht bloss die Wirtschaft und zahlreiche Existenzen, sondern auch noch die Gesundheit der Bürger zu ruinieren.

6. Gesetze werden oft als befristet lanciert, nur um danach ewig zu gelten. Das wird auch bei diesem Gesetz dereinst der Fall sein, sofern auch das Parlament seine Wähler verrät.

7. Sie dürfen versichert sein, dass ich Ihren Gesslerhut niemals grüssen werde! Wollen sie mich dann auf dem Bundesplatz guillotinierten oder auf dem Scheiterhaufen verbrennen?

Dieses Gesetz ist einfach nicht mehr nachvollziehbar – und der Bundesrat sollte geschlossen zurücktreten nach seinen Verfehlungen (krasser Verfassungsbruch) und seinen Fehlleistungen (ruinieren der Wirtschaft und vieler Existenzen) und seinen unglaublichen Wahnvorstellungen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Clemens Hinder', written on a light green rectangular background.

Clemens Hinder

Zürich, 02.Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

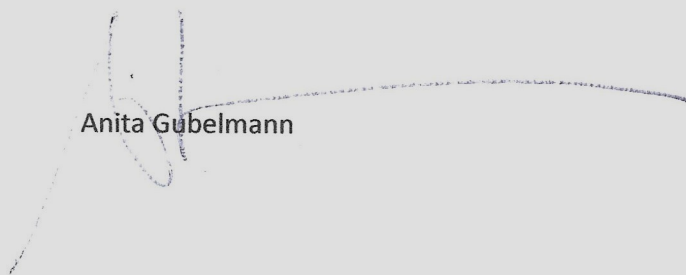
Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **„Impfungen für obligatorisch zu erklären“**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Anita Gubelmann



Anita Benz
Trockenloostrasse 60
8105 Regensdorf

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Regensdorf, 4. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Anita Benz

Fabian Wettstein
Bergellerstrasse 18
8049 Zürich

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Zürich, 04. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum *Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19* Epidemie erlangt. Als verantwortungsvoller Bürger unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

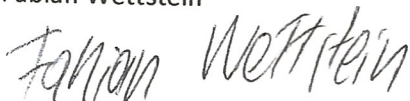
Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **"Impfungen für obligatorisch zu erklären"**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Fabian Wettstein



Helene Krummenacher
Liebenauweg 7
6006 Luzern

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Zürich, 02. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Helene Krummenacher



Annia Titus
Bungertweg 2
8404 Winterthur
anniatitus@yahoo.com

Winterthur den 5.7.2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt.

Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **"Impfungen für obligatorisch zu erklären"**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ich schreibe ihnen hier als Mutter, Eidgenossin und als Therapeutin aus tiefer Besorgnis heraus. Ich und auch viele Menschen die ich kenne, fühlen sich von der ganzen Entwicklung bezüglich Impfungs Obligatorium oder ähnliches sehr bedroht. Bestimmt ist es nicht im Sinne des Bundesrates ihre Bürger zu bedrohen und in die Ecke zu drängen- mir ist klar dass sie die Verantwortung für die Schweiz tragen, und so auch viele schwere Entscheide auszuüben haben. Auf jeden Fall vielen Dank für ihre Dienste welche sie der Schweiz zur Verfügung stellen. Eine Impfung, ein invasiver Eingriff in unser Körper, sollte jedem Mensch freigestellt sein zu tun oder zu unterlassen- auch ohne Sanktionen etc., sonst sind wir bald so wie unsere lieben Tiere, die Hunde, Katzen und das Vieh, alle sind gechipt. Wir in der Schweiz sind seit jeher ein starkes unabhängiges manchmal auch eigensinniges Land- das ist unsere Stärke. Wir sind klein aber Oho. Und wir sollten unabhängig unseren Verstand und unsere Herzen einsetzen und stark bleiben wie eh und jeh. Wir haben die besten Profis zur Hand, und können so die Schweiz und ihr Volk unversehrt auch durch internationale Krisen wie diese führen. Ich vertraue auf ihre aufrichtige Führungskraft!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Annia Titus

Cher président du Conseil national Mme Moret
Cher président du Conseil des États M. Stöckli
Cher chancelier M. Thurnherr

Le Conseil fédéral a ouvert le 19 juin 2020 la procédure de consultation sur le projet de loi Covid 19. Nous sommes heureux de profiter de l'occasion pour commenter. En résumé, nous arrivons à la conclusion

1. que les conditions préalables à une déclaration d'urgence et à l'entrée en vigueur immédiate de cette loi sur la base de l'article 165 de la Constitution fédérale ne sont pas remplies, surtout pas en ce qui concerne la protection de la santé publique contre le COVID-19. L'ordre juridique existant (LOI SUR LES ÉPIDÉMIES; éventuellement Art. 185, al. 3 de la Constitution fédérale, CF) est suffisant comme base juridique pour une protection efficace de la santé publique contre les effets du COVID-19;
2. Quelle que soit l'urgence, il n'y a pas de besoin supplémentaire de réglementation. L'ordonnance en vigueur (loi sur les épidémies; éventuellement l'article 185, paragraphe 3 CF) est suffisante pour protéger la santé publique contre les effets du COVID-19.
3. Que dans le cas de ses conseils de contenu, les lacunes et les risques pour la population ci-dessous doivent être éliminés, car ils violent les droits constitutionnels et les garanties de protection (en particulier le principe de proportionnalité et de légalité)

Nous recommandons donc à l'Assemblée fédérale de

- I. ne pas donner suite à cette affaire en raison du manque d'urgence, resp. rejeter l'urgence;**
- II. Demande contingente lors de l'entrée en vigueur de cette loi: rejeter complètement la loi faute de besoin;**
- III. Application contingente si cette loi est fondamentalement acceptée: une révision complète pour apporter des ajustements à la loi dans le sens des explications ci-dessous.**

Motifs de nos conclusions et recommandations:

1.) Conclusion 1

Absence d'urgence au sens de l'article 165 CF

Conformément à l'article 13 du projet de loi, la loi doit être déclarée urgente au sens de l'article 165, paragraphe 1 CF. Une déclaration urgente conformément à l'article 165, paragraphe 1 CF, supposerait qu'il y ait des inconvénients irréparables imminents si la loi n'entre pas en vigueur immédiatement (Tschannen in St.Gallen Commentary on the Federal Constitution, N.6 on Art. 165, 3rd edition 2014). En ce qui concerne COVID-19, cela signifie: La loi fédérale devrait *prouver que des désavantages irréparables menacent la santé publique si cette loi n'était pas déclarée urgente.*

Le Conseil fédéral n'a pas fourni ces preuves.

Les rapports quotidiens du BAG sur les hospitalisations et les décès ont montré un nombre minimal depuis le début du mois de mai. Pour les hôpitaux et les médecins en Suisse, le phénomène COVID-19 n'est plus perceptible en tant que menace significative indépendante pour la santé publique (ou menace pour les infrastructures) - en dehors d'une peur profonde de la population. Entre-temps, la discussion s'est complètement éloignée des personnes effectivement malades et décédées et est passée au sujet des tests: "Nombre de personnes positives testées par jour". Cette vue superficielle ne rend pas justice à la menace effective posée par COVID-19 pour de nombreuses raisons.

D'une part, cette variable de mesure (nombre de personnes testées positives) dépend du nombre de tests effectués. Cela a augmenté régulièrement au cours des dernières semaines. Deuxièmement, ces tests n'ont jamais été validés par un organisme indépendant et leur exactitude est plus que controversée parmi les experts (Prof. Raoult, Prof. Perrone en France, ainsi que l'ancien directeur général du ministère Israélien de la santé Prof. Yoram Lass, parmi beaucoup d'autres).

Troisièmement, le nombre de cas de complications graves liées au COVID-19 est devenu si statistiquement si bas que les résultats des tests ne peuvent pas porter préjudice à une menace efficace et significative pour la santé publique ou l'infrastructure. Les charges virales sont trop faibles pour considérer les personnes comme étant même malades, même si les tests sont positifs. Un simple rhume peut faire qu'un test soit positif.

La dépendance constante du Conseil fédéral à l'égard des résultats des tests est donc trompeuse dans le cas de COVID-19 et ne convient pas pour justifier des compétences particulières.

Afin de traiter efficacement les personnes réellement malades dans les circonstances actuelles et de prévenir la propagation du phénomène grippal COVID-19, il n'est nullement nécessaire que le Conseil fédéral dispose de pouvoirs spéciaux fondés sur les articles 7 ou 6 de la loi sur les épidémies (extraordinaire ou spécial Emplacement). Le faible nombre quotidien d'hospitalisations et de décès confirmé par le BAG et le fait de savoir que le COVID-19 ne constitue pas à lui seul une menace majeure pour la santé publique auraient dû mettre un terme à la situation particulière (art. 6 LEp).

Bien qu'il soit évident que COVID-19 **ne représente plus une menace importante pour la santé publique et les infrastructures hospitalières**, le Conseil fédéral n'a à aucun moment avancé de raisons valables et scientifiquement vérifiables pour maintenir ses vastes compétences en matière de COVID-19. à justifier un peu plus, svp....

Pour ces raisons, l'urgence de cette loi doit être niée. Après plus de 6 mois d'expérience avec COVID-19 et d'abondantes données empiriques, vu qu'il n'est pas clair de savoir *quels sont les désavantages irréparables qui menacent la santé publique, on ne devrait pas déclarer cette loi urgente.*

L'ordre juridique existant de la loi sur les épidémies (et éventuellement l'article 185, paragraphe 3 CF) est suffisant pour faire face au COVID-19 et à tout effet négatif.

Et si, contrairement aux attentes, se présente une situation dans laquelle la santé publique serait effectivement significativement, particulièrement menacée, les bases juridiques connues seraient à la disposition du Conseil fédéral (art. 6 LEp; si nécessaire, art. 7 LEp et art. 185 (3) CF). Mais nous sommes plus éloignés de cela aujourd'hui que jamais.

2.) Conclusion 2:

Absence de nécessité d'un règlement (en plus de l'ordre juridique existant)

Ce qui a été dit ci-dessus à propos de l'urgence s'applique également intégralement à la loi COVID-19 en tant que telle, dans la mesure où elle est prévue, par COVID -19 interdire la menace sortante pour la santé publique.

Selon les explications, le Conseil fédéral veut proposer un règlement pour les mesures épidémiologiques qui *permet au Conseil fédéral de poursuivre toutes les mesures qu'il a prises sur la base de l'article 7 LEp , mais pour lesquelles il n'a pas d'autorisation légale à partir du moment où il prend l'extraordinaire La situation a été déclarée terminée et elle revient à la situation particulière. »*(Explications p. 7)

Comme déjà expliqué, il n'y a absolument pas besoin d'une application analogue de l'article 7 LEp, ni de son extension par la loi:

selon le message du Conseil fédéral de décembre 2010, la loi épidémique entre en vigueur le statut de la situation extraordinaire selon Article 7 LEp uniquement en cas de "pire pandémie" en question à la manière de la "grippe espagnole". Un tel scénario n'a jamais existé à ce jour. La grippe espagnole est connue pour avoir tué entre 25 et 50 millions de personnes (avec une population mondiale de 1,8 milliard). En revanche, le nombre de personnes décédées de COVID-19 est inférieur à 0,5 million (avec une population totale actuelle de près de 8 milliards de personnes). De plus, on sait que la grippe espagnole a particulièrement touché la population d'âge moyen, alors que COVID-19 n'a touché principalement que les personnes ayant déjà souffert de maladies particulières.

Depuis la mi-avril 2020 au plus tard, il est clair que le phénomène COVID-19 ne peut en aucun cas être considéré comme une «pire pandémie» au sens du message sur la Pandémie. En particulier, il est rapidement devenu évident que les images terrifiantes d'Italie ne s'appliqueraient pas à la Suisse.

- Les hôpitaux du nord de l'Italie sont également surchargés pendant la saison de la grippe les autres années. Une partie importante de la ruée vers les hôpitaux du nord de l'Italie était due à la peur d'un nouveau virus inconnu cette saison.
- La congestion des crématoires du nord de l'Italie était limitée localement aux zones fortement restreintes. Ces surcharges étaient en grande partie le résultat des mesures imposées, qui ont rendu l'enfouissement de la terre, qui est principalement courant en Italie, extrêmement difficile et a rendu impossible de dire au revoir personnellement.
- Une étude réalisée par le *Centre européen de prévention et de contrôle des maladies* en 2018 avait déjà montré que l'Italie est l'un des principaux germes européens résistants aux multirésistants.
- Les structures des systèmes de santé varient considérablement d'un pays à l'autre. L'inondation des hôpitaux, comme cela s'est produit en Italie, en France et en Espagne, n'a jamais été observée en Suisse.
- En Suisse, les données empiriques en provenance d'Italie se sont rapidement confirmées: la grande majorité des personnes qui avaient une infection à Covid-19 au moment du décès avaient eu au moins une maladie grave antérieure (selon les rapports quotidiens du BAG, ce chiffre était de 97% en Suisse). Les données correspondantes de l'Italie étaient déjà disponibles fin mars.
- L'âge de ceux qui avaient une infection à Covid-19 au moment du décès est similaire à celui de ceux qui sont morts avant la survenue de l'épidémie de Covid-19 (selon le rapport BAG du 20 juin 2020, l'âge médian était de 84 ans,

légèrement supérieur à celui Espérance de vie générale en Suisse Les données correspondantes de l'Italie étaient disponibles fin mars

Pour toutes ces raisons, il est maintenant - après plus de 6 mois d'expérience avec COVID-19 et d'abondantes données empiriques - en aucun cas discernable *pourquoi il est toujours nécessaire devrait être de continuer à accorder au Conseil fédéral des pouvoirs spéciaux dans le domaine de l'article 6 et même de l'article 7 LEp au moyen de la loi COVID-19 exactement ce que la loi actuelle rendrait obligatoire.*

En général, le Conseil fédéral n'a pas tenu compte du danger de COVID-19 pour la santé publique de la population en Suisse. Selon la loi sur l'épidémie (voir aussi Message sur la loi sur l'épidémie, p. 385) et la Constitution fédérale (art. 36 CF), il aurait été clairement obligé de le faire dès le départ. Il existe encore un manque de données empiriques scientifiquement étayées qui étayaient la menace significative (qualitative et quantitative) pour la santé publique. Il n'y a eu pratiquement aucune autopsie, ce qui aurait permis de déterminer le mode d'action et la létalité du COVID-19 dans des cas individuels.

Pour toutes ces raisons, ce décret n'est pas nécessaire dans la mesure où il vise à lutter contre le COVID-19. La loi actuelle sur les épidémies fournit au Conseil fédéral et aux cantons une base juridique suffisante pour faire face de manière adéquate au phénomène COVID-19.

Si, contrairement aux attentes, se présentait une situation dans laquelle la santé publique serait effectivement significativement, en particulier à risque, le Conseil fédéral disposerait des bases juridiques connues (art. 6 LEp; si nécessaire, art. 7 LEp et art. 185 également. 3 CF). Mais nous sommes plus éloignés de cela aujourd'hui que jamais.

3.) Conclusion 3

Défauts qui violent les droits et principes constitutionnels (en particulier le principe de proportionnalité et de légalité)

Le projet de loi Covid-19 contient des articles qui jettent par-dessus bord les garanties prouvées de la constitution fédérale. Ces éléments doivent être supprimés ou ajustés de toute urgence.

Parties à supprimer: Pour des raisons constitutionnelles, nous considérons que les articles et paragraphes suivants sont très problématiques, c'est pourquoi ils devraient être supprimés:

- **article 2, paragraphe 3, lit. g** en ce qui concerne les exceptions aux dispositions relatives à l'importation de médicaments:
si cette disposition permet aux médicaments qui ne satisfont pas aux exigences habituelles d'approbation des médicaments fabriqués en Suisse de pouvoir entrer sur le marché suisse, cette disposition doit être supprimée (voir notre commentaire sur les dispositions de l'article 2, paragraphe 3, points h) et i) ci-dessous).
- **Article 2, paragraphe 3, lit. h** Concernant les exceptions à l'obligation d'autorisation de Swissmedic:
les soins de santé en Suisse se situent à un niveau très élevé par rapport à l'international. Cette qualité particulière repose sur un personnel très qualifié et sur une infrastructure hospitalière de grande qualité et quantitative.

La phase de verrouillage a prouvé qu'il y avait à tout moment suffisamment de personnel qualifié et une capacité d'urgence suffisante. Un certain fardeau supplémentaire au cours de cette phase résulte de changements fréquents dans les concepts, les exigences de sécurité et les processus - mais pas d'une pénurie accrue de personnel ou d'une précipitation de patients.

Dans l'ensemble de la Suisse, les hôpitaux et pratiquement tous les cabinets médicaux en Suisse ont subi d'énormes dommages financiers en raison de la chute massive de la demande.

Sur la base de ces valeurs empiriques, il n'est donc pas nécessaire, même pour une deuxième vague, de déroger à l'autorisation de

Swissmedic pour certaines activités. Si, contrairement aux attentes, la situation devient manifestement et clairement incontrôlable, le Conseil fédéral aurait toujours la possibilité de rendre rapidement les ordonnances nécessaires sur la base de l'article 185, paragraphe 3, CF.

- **Article 2, paragraphe 3, lit. i** Concernant l'assouplissement des critères d'autorisation des médicaments: l'obligation d'obtenir l'autorisation et les critères d'autorisation des médicaments visent à assurer la protection sanitaire de la population locale contre les produits à risque. La disposition actuelle autoriserait le Conseil fédéral, en fonction de la situation (et de la couverture médiatique actuelle), à abaisser les normes suisses élevées. Cela ne serait pas compatible avec le mandat constitutionnel de protéger le gouvernement fédéral contre la santé publique conformément à l'article 118, paragraphe 1 CF. La disposition proposée reviendrait à ce que la protection de leur intégrité personnelle ne soit plus garantie à un nombre illimité de personnes en Suisse selon la norme habituelle de l'article 10, paragraphe 2, en liaison avec l'article 36 CF.

Dans le pire des cas, cela pourrait également signifier que les vaccins qui interviennent au mieux dans le matériel génétique pourraient être déclarés obligatoires pour certains groupes de personnes (en liaison avec l'article 6, paragraphe 2, lit. d LEP) sans contrôle judiciaire. Cela pourrait se produire, bien que les vaccinations obligatoires, et en particulier la modification de la constitution génétique humaine, doivent être considérées comme une **intervention dans le contenu essentiel de l'intégrité physique**.

- **Article 2, paragraphe 3, lit. j** concernant l'assouplissement général des consignes de sécurité pour tous les dispositifs médicaux: il est clairement à rejeter pour la même raison que la disposition précédente. Les dispositions relatives à l'évaluation de la conformité des dispositifs médicaux visent à assurer la protection de la santé de la population locale contre les produits

pharmaceutiques étrangers à risque. La disposition actuelle autoriserait le Conseil fédéral, en fonction de la situation (et en fonction de la couverture médiatique actuelle), à renoncer aux normes suisses élevées. Cela ne serait pas compatible avec le mandat du gouvernement fédéral de protéger l'intégrité physique de la population conformément à l'article 118 (1) CF.

Dans le pire des cas, cette mesure pourrait également signifier que les vaccins qui interviennent dans le matériel génétique pourraient être déclarés obligatoires pour certains groupes de personnes (en liaison avec l'article 6, paragraphe 2, lit. d LEp) sans contrôle judiciaire. Cela pourrait se produire, bien que les vaccinations obligatoires, et en particulier la modification de la constitution génétique humaine, doivent être considérées comme une **intervention dans le contenu essentiel de l'intégrité physique** .

- **Article 2, paragraphe 6**, concernant la protection des personnes particulièrement vulnérables

Nous considérons qu'il est raisonnable et évident que les personnes en Suisse sont protégées, y compris au travail. Le rapport explicatif donne des informations sur la manière dont le Conseil fédéral entend développer cette compétence, ce que nous saluons généralement.

Cependant, le principe de la responsabilité personnelle et de la dignité humaine (en particulier chez les personnes âgées) doit être respecté.

Le texte allemand fait foi. Textes français officiels avec ce lien,

<https://www.admin.ch/gov/fr/accueil/documentation/communiques.msg-id-79516.html>

Extrait:

Projet de loi Covid-19

Art. 2 Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

¹ Der Bundesrat kann Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.

² Er kann den Warenverkehr an der Grenze einschränken.

³ Er kann zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln und Schutzausrüstungen:

....

h. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für Tätigkeiten, die einer Bewilligung durch Swissmedic bedürfen, vorsehen;

i. Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen;

j. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten sowie von den Bestimmungen über das Konformitätsbewertungsverfahren und das Inverkehrbringen von Schutzausrüstungen vorsehen.

...

⁶ Er kann Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen anordnen und insbesondere Arbeitgebern diesbezügliche Pflichten auferlegen.

Extrait:

Epidemic Act (LEp, SR 818.101) Article Concernant

² Der Bundesrat kann nach Anhörung der Kantone folgende Massnahmen anordnen:

- a. Massnahmen gegenüber einzelnen Personen;
- b. Massnahmen gegenüber der Bevölkerung;
- c. Ärztinnen, Ärzte und weitere Gesundheitsfachpersonen verpflichten, bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten mitzuwirken;
- d. Impfungen bei gefährdeten Bevölkerungsgruppen, bei besonders exponierten Personen und bei Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären.

- **8 le soutien financier aux médias:**

Le soutien financier important des grandes maisons de presse suisses basé sur la réglementation COVID-19 a conduit à ce que le soi-disant quatrième pouvoir de l'État soit si bon comment seul le point de vue du Conseil fédéral a transmis.

Les avis scientifiques divergents sur le phénomène COVID-19 et la manière de le traiter (exprimés, par exemple, par les professeurs Bakhdi; Streeck; Püschel ou par le Dr Wodarg) ont jusqu'à présent été complètement ignorés.

Les gens qui ont une opinion publique différente du Conseil fédéral sont soit ignorés, soit présentés comme fous ou dangereux.

Les fonds fédéraux solides ont permis d'attirer de nombreux médias sur des reportages extrêmement problématiques du point

de vue de l' CSC **article 258** (horreur de la population) et pertinents dans des cas individuels.

Nous considérons cette évolution médiatique comme un véritable danger pour notre démocratie. **Pour cette raison, les mesures dans le domaine des médias en rapport avec Covid-19 conformément à l'article 8 de la communication (ainsi qu'en cas de nouvelle épidémie) doivent être rejetées sans remplacement.**

Si le Conseil fédéral voulait réfléchir au financement des médias, la première pensée devrait être **une qualité** contrôle de. Cela devrait être contrôlé par un organisme indépendant choisi par le peuple. Comme cela a été démontré de façon impressionnante au cours des derniers mois, le financement fédéral ne convient pas pour assurer des rapports indépendants de haute qualité.

Extrait:

Projet de loi Covid-19

Art. 8 Massnahmen im Medienbereich

¹ Der Bundesrat ordnet folgende Massnahmen an:

- a. Der Bund trägt die vollen Kosten für die Tageszustellung von abonnierten Tages- und Wochenzeitungen der Regional- und Lokalpresse (Art. 16 Abs. 4 Bst. a des Postgesetzes vom 17. Dez. 2010⁸) durch die Schweizerische Post im Umfang der am 1. Juni 2020 geltenden Tarife.
- b. Er beteiligt sich an den Kosten für die Tageszustellung durch die Schweizerische Post von abonnierten Tages- und Wochenzeitungen der überregionalen und nationalen Presse mit 27 Rappen pro Exemplar.
- c. Die Abonnementskosten der Basisdienste Text der Nachrichtenagentur Keystone-SDA werden in Bezug auf die Nutzungsrechte für elektronische Medien im Umfang der am 1. Juni 2020 geltenden Tarife aus bisher nicht verwendetem Ertrag aus der Abgabe für Radio und Fernsehen getragen, bis das bestehende Kostendach von 10 Millionen Franken ausgeschöpft ist (Art. 4 Abs. 4 der Covid-19-Verordnung elektronische Medien vom 20. Mai 2020⁹).

² Er regelt die Fördervoraussetzungen und das Verfahren für die Berechnung und Auszahlung der Ermässigungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b sowie für die Übernahme der Abonnementskosten nach Absatz 1 Buchstabe c.

Résumé des conclusions sur le projet de loi Covid-19:

La loi contient des parties qui ont des effets négatifs disproportionnés sur notre système de santé et notre économie. Nous recommandons donc de supprimer l'article 2, paragraphe 3, lit. h à j et article 2, paragraphe 6 et article 8

Cordiales Salutations,

Dr. Veronique Elefant-Yanni

Clinical Psychologist - Psychotherapist
MAS, PhD, University of Geneva Alumni

Cefalo Brigitta

Zellgrundstrasse 2b

6210 Sursee

Sursee, 3. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Brigitta Cefalo

Von meinem iPhone gesendet

Marcel Spahr
Stöcklerengasse 44
2564 Bellmund

Per E-Mail: recht@bk.admin.ch /
Bundeskanzlei
Sektion Recht
Herr Stephan Brunner
3003 Bern

Bellmund 6.7.2020.

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für
Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-
Gesetz): Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Juni wurden die interessierten Kreise dazu eingeladen, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf des Covid-19-Gesetzes (Vorlage) zu äussern. Es soll als Grundlage dienen, „dass der Bundesrat die bereits in verfassungsunmittelbaren Verordnungen beschlossenen Massnahmen fortführen kann, die für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie weiterhin nötig sind.“

Als Einwohnerin, Steuerzahlerin und Krankenkassenpflichtige bin ich – wie alle Menschen in der Schweiz – von der Vorlage stark betroffen und bedanke mich daher für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nachfolgend finden Sie meine generellen Bemerkungen (Ziff. I) und begründeten Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen (Ziff. II). In der Hoffnung, ihnen mehr Gewicht zu verleihen, habe ich sie als Anträge bezeichnet.

Zusammenfassend unterstütze ich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Massnahmen zur Milderung der Auswirkungen der Primärmassnahmen, jedoch nicht für Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Denn die Vorlage schiesst über das ursprüngliche Ziel des Bundesrats, die Epidemie einzudämmen, hinaus. Nicht zuletzt um die Akzeptanz der Vorlage in der Bevölkerung zu erhöhen, rege ich zudem an, die Vorlage (bspw. Art. 2) mit einer Bestimmung zu ergänzen, wonach Impfungen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 nur auf freiwilliger Basis verabreicht und auch nicht indirekt (z.B. via Arbeitgeber oder Zugangsbeschränkungen) erzwungen werden dürfen. Ebenfalls sollte gesetzlich festgehalten werden, dass das Tragen einer Maske sowie auch das Verwenden der Swiss-Covid-App freiwillig sind. Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung meiner fristgerecht eingereichten Anliegen.

Freundliche Grüsse

Marcel Spahr

I. Generelles

Es ist begrüssenswert, mit der Vorlage eine formell-gesetzliche Grundlage für die Massnahmen zu schaffen, die der Bewältigung der Auswirkungen dienen, die durch die epidemienrechtlichen Vorkehrungen des Bundesrates entstanden sind. Denn es ist anzunehmen, dass viele KMU Konkurs anmelden müssen, Menschen ihre Existenzgrundlage verlieren sowie die Arbeitslosen- und Armutsquoten weiterhin steigen werden. Womöglich sehe ich das zu pessimistisch, aber angesichts der am 1. Juli 2020 verordneten Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr fällt es mir schwer, zuversichtlich zu bleiben. Ebenfalls zu begrüessen ist, dass der Bund – und hier gebührt Bundesrat Ueli Maurer besonderer Dank – rasch und pragmatisch reagiert hat, um der Wirtschaft und einem Grossteil der vom Lockdown besonders stark Betroffenen finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Im März 2020 gab es zweifellos guten Grund zur Annahme, dass das neuartige Virus viel gefährlicher sei, als es sich in der Folge erwies. Die von der WHO prognostizierten Letalitätsraten (die glücklicherweise in der Folge massiv herunterkorrigiert werden konnten), die Zahlen der in Italien mit Corona Infizierten und Verstorbenen sowie Bilder von überfüllten Krematorien und Lastwägen, die Särge transportierten, taten das Übrige. Mit vermehrter Testaktivität schnellte auch die Zahl der in der Schweiz positiv auf das Virus Getesteten rasant nach oben. Ja, es bestand Grund zur Sorge, und diese wurde nicht zuletzt durch Medienberichte (um nicht zu sagen: allgemeine Panikmache) geschürt. Die Ungewissheit und die Angst waren allenthalben spürbar. Ich kann daher nachvollziehen, dass der Bundesrat Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ergriffen und am 16. März 2020 schliesslich auch den teilweisen Lockdown beschlossen hat. Und ich bin überzeugt, dass er mit besten Absichten gehandelt hat.

Die Primärmassnahmen haben sicherlich dazu beigetragen, dass die Infektionskurve in der Folge abflachte und die (ausgebauten) Kapazitäten im Gesundheitswesen nicht gesprengt wurden. Die Massnahmen hatten auch gewisse Vorteile, indem sie etwas Ruhe in die übliche Hektik brachten und der Umwelt eine Verschnaufpause gönnten – wobei Letzteres zu relativieren ist, da der Plastikverbrauch generell und das Abfallvolumen pro Kopf wohl ziemlich gewachsen ist und man inzwischen überall weggeworfene Masken sieht. Allerdings hätte ich mir schon im Frühling ein ganzheitlich orientiertes, auf längere Perspektive ausgerichtetes Vorgehen sowie auf die Risikogruppen fokussierte Massnahmen gewünscht. Es war früh absehbar, dass die Primärmassnahmen langfristig grossen Schaden nicht nur finanzieller, sondern auch gesundheitlicher Art anrichten werden und die Gesellschaft – nicht nur zum Positiven – verändern könnten. Mittlerweile verstärkt sich mein Eindruck, dass die Corona-Krise bzw. die entsprechende Berichterstattung in den meisten Medien längerfristig zu einer Spaltung der Gesellschaft führen wird; das im Frühling grassierende Denunziantentum war wohl nur ein übler Vorgeschmack. Das kann nicht im Sinne des Bundesrats und des Parlaments sein.

Inzwischen, d.h. bei Betrachtung der vom BAG zur Verfügung gestellten Statistiken und Grafiken eigentlich schon seit April, wissen wir, dass das Virus zum Glück nicht derart schlimme Folgen zeitigt, wie ursprünglich befürchtet.¹ Die Kapazitäten im Gesundheitswesen wurden nicht überlastet und die Sterblichkeit dürfte auf ähnlich hohem Niveau sein wie 2015. Auch ist unbestritten, dass jeder Todesfall bedauerlich und insbesondere für die Angehörigen mit Schmerz und Trauer verbunden ist. Aber wenn das Medianalter der «im Zusammenhang mit Covid-19 Verstorbenen» bei 84 Jahren und damit über der üblichen Lebenserwartung in der Schweiz liegt, ist die Frage, ob es ab Herbst spezifische Grundlagen für Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie braucht, durchaus berechtigt. Falls es zu einer zweiten Welle kommen sollte, könnten allfällige Massnahmen, sofern sie tatsächlich erforderlich und das mildeste Mittel wären (was insbesondere in Bezug auf die Maskenpflicht im ÖV bezweifelt werden darf), gestützt auf das Epidemiengesetz (EpG)

¹ Vgl. z.B. Beda Stadler, Corona-Aufarbeitung: Warum alle falsch lagen.
https://www.achgut.com/artikel/corona_aufarbeitung_warum_alle_falsch_lagen

getroffen werden. Es ist daher darauf zu verzichten, eine spezialgesetzliche Grundlage für Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie zu schaffen. Zudem wäre es im Hinblick auf die schon jetzt vielerorts heraufbeschworene zweite Welle angebracht, die Bevölkerung zu sensibilisieren, wie sie ihr Immunsystem stärken kann, statt sie mit Kampagnen «alert» zu halten bzw. in Angst und Schrecken zu versetzen. Selbstverständlich bleiben auch die Abstands- und Hygieneregeln weiterhin wichtig. Doch wir kennen sie mittlerweile in- und auswendig und es ist nicht notwendig (sondern kann bisweilen als belästigend empfunden werden), ständig und überall den entsprechenden Plakaten etc. ausgesetzt zu sein.

II. Zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Grundsatz

Antrag:

1 Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur ~~Bekämpfung mit der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung~~ Milderung der Auswirkungen der Bekämpfungs Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie auf Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt und Behörden.

2 Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies ~~zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie zur Milderung der Auswirkungen der Eindämmungsmassnahmen~~ notwendig ist.

Eventualiter:

1 Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates ~~zur Bekämpfung mit~~ zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie und zur ~~Bewältigung~~ Milderung der Auswirkungen der ~~Bekämpfungs~~ Eindämmungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt und Behörden.

2 Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Eindämmung ~~Bewältigung~~ der Covid-19-Epidemie und zur Milderung der Auswirkungen der Eindämmungsmassnahmen notwendig ist.

Begründung:

Art. 1 ist relevant für die Auslegung der weiteren Bestimmungen und verdient daher besonderes Augenmerk.

Angesichts der mittlerweile vorhandenen Daten und Erkenntnisse betreffend das Virus und Covid-19 reichen die Vorschriften des Epidemiengesetzes als Grundlage für allfällige Primärmassnahmen aus. Eine spezialgesetzliche Regelung ist nicht erforderlich. Falls dem Hauptantrag nicht gefolgt wird, wovon ich ausgehe und deshalb sowie angesichts der kurzen Vernehmlassungsfrist auf Anträge für Folgeanpassungen in den weiteren Bestimmungen verzichte, sollte die Bestimmung umformuliert werden.

Auch Mr. Corona, Dr. Daniel Koch, störte sich an einer Pressekonferenz daran, als ein Journalist im Zusammenhang mit Covid-19 Kriegsrhetorik verwendete. Der Begriff „Bekämpfung“ hat nicht nur einen schalen Beigeschmack, sondern schiesst über das ursprüngliche Ziel des Bundesrats hinaus. Denn als im März 2020 die ersten Massnahmen und anschliessend der teilweise Lockdown beschlossen wurden, ging es darum, **eine rasche Ausbreitung der Krankheit zu verhindern, besonders gefährdete Personen vor einer Infektion zu schützen** und das **Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu bewahren** (Erl. Bericht, S. 3).

Die „Bekämpfung“ (Abs. 1) und „Bewältigung“ (Abs. 2) der Covid-19-Epidemie, die Lektüre der weiteren Bestimmungen sowie der Erläuterungen lassen aber den Schluss zu, dass das Ziel (mittlerweile) ein anderes ist oder werden könnte: nämlich die Fallzahlen möglichst gegen Null zu bringen! Wie soll die Bevölkerung da eine Herdenimmunität entwickeln? Nun, eine solche wird womöglich gar nicht angestrebt, denn es wurde ja schon von Beginn an kommuniziert, dass primär eine Impfung helfen könne.

„Bewältigung“ der Auswirkungen mag gut gemeint, aber bis Ende 2022 kaum umsetzbar sein (eine Verlängerung des Gesetzes wird uns hoffentlich erspart bleiben). Viele der

gesellschaftlichen, wirtschaftlichen Auswirkungen der bislang getroffenen Massnahmen zur Eindämmung der Epidemie sowie die damit einhergehenden psychischen und physischen Folgen für Einzelpersonen werden sich erst noch zeigen und uns lange erhalten bleiben. Einige dieser Folgen können mit Geld etwas behoben werden. Es lohnt sich aber, auch an die arbeitenden und künftigen Generationen zu denken, weshalb „Milderung“ der Auswirkungen der passendere Begriff ist.

Der Hinweis auf die Umwelt dient der Kohärenz der Gesetzgebung und ist hier insbesondere in Bezug auf die Maskenpflicht relevant (vgl. die Begründung in Ziff. II, zusätzliche Bestimmungen).

Der Grundsatz in Abs. 2 ergibt sich bereits aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie macht es aber Sinn, dies speziell zu erwähnen, nicht zuletzt, um das Vertrauen in die Regierung wieder zu stärken. Die Notwendigkeit sollte sich aber auch auf Milderung der „Corona-Folgeschäden“ beziehen.

Art. 2 Massnahmen zur ~~Bekämpfung~~ Eindämmung der Covid-19-Epidemie

Antrag:

Abs. 1: Der Bundesrat kann evidenzbasierte Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur ~~Bekämpfung~~ Behandlung der durch das Virus SARS-CoV-2 ~~Coronavirus~~-verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.

Abs. 2 Bst. i: ~~Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen;~~

Abs. 5: ~~Er kann die Übernahme der Kosten von diagnostischen und serologischen Covid19-Analysen regeln.~~

Begründung:

Dass «Bekämpfung» ein unpassender Begriff ist, wurde bereits ausführlich unter Art. 1 dargelegt. Mit Blick auf die Einheitlichkeit der Begriffe und damit einhergehend auch die Rechtssicherheit ist es angebracht, in Art. 2 Abs. 1 wie in Abs. 4 von «Behandlung» zu sprechen.

Obwohl es selbstverständlich ist, dass allfällige Massnahmen evidenzbasiert sein sollten, ist es angesichts der überstandenen ausserordentlichen und der aktuellen besonderen Lage angebracht, dies speziell zu erwähnen.

Der Begriff «Coronavirus» ist zu präzisieren. Coronaviren gab es ja schon früher und wird es wohl auch in Zukunft in mutierter Form geben. Wird nicht präzisiert, ist es dem Bundesrat in der Folge unbenommen, auf Verordnungsstufe weitere Arten von Coronaviren festzulegen, in deren Zusammenhang anschliessend Massnahmen getroffen werden könnten.

Bst. i ist ersatzlos zu streichen. Auffallend ist, dass anstelle des in den übrigen Absätzen verwendeten Begriffs «Heilmittel» hier von «Arzneimitteln» die Rede ist. Damit wird i.V.m.

Art. 6 Abs. 2 Bst. d EpG sowie der exemplarischen Aufzählung in 40 Abs. 2 EpG («insbesondere») eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um unter Umständen eine Impfung, die kein reguläres Zulassungsverfahren durchlaufen hat, für gewisse Personengruppen oder gar die gesamte Bevölkerung für obligatorisch zu erklären. Dies mag vielleicht die Pharmabranche erfreuen, kann aber angesichts des aktuellen Kenntnisstands zur Gefährlichkeit von SARS-CoV-2 nicht im Sinne des Gesundheitsschutzes und erst recht nicht der Bevölkerung sein. Wir haben es zum Glück nicht mit Ebola zu tun!

Ebenfalls ersatzlos zu streichen ist Abs. 5. Es darf nicht sein, dass letztlich die Steuerzahlenden dafür aufkommen müssen, wenn massenweise Tests durchgeführt werden, deren Ergebnisse und Treffsicherheit durchaus in Frage gestellt werden dürfen.²

² Vgl. z.B. <https://www.nzz.ch/wissenschaft/corona-krise-testen-testen-testen-aber-richtig-ld.1556529>.

Zusätzliche Bestimmungen

Antrag:

Art. 2 Abs. 7 (neu): Eine Impfung zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie (*alternativ: Impfung gegen SARS-CoV-2*) darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person verabreicht werden. Diese Einwilligung darf auch nicht indirekt erzwungen werden.

Art. 2 Abs. 8 (neu): Das Tragen einer Maske im öffentlichen Raum, einschliesslich bei der Benutzung des öffentlichen Verkehrs, ist freiwillig.

Art. 2 Abs. 9 (neu): Die Verwendung der Swiss-Covid-App ist freiwillig. Personen, die die App nicht nutzen, dürfen nicht benachteiligt werden.

Begründung:

Die Vorlage soll mit einer Bestimmung ergänzt werden, wonach eine allfällige **Impfung** im Zusammenhang mit Covid-19 ausdrücklich nur verabreicht werden darf, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist und auch nicht vom Arbeitgeber oder in anderer Form, bspw. mittels gewisser Zugangsbeschränkungen, dazu gezwungen werden kann. Diese spezialgesetzliche Bestimmung ginge dem EpG vor. Damit kann allfälligen Bedenken in der Bevölkerung begegnet werden und die Akzeptanz der Vorlage wird generell erhöht.

Die **Maskenpflicht** erhitzt die Gemüter! Nachdem der Bundesrat und auch das BAG im Frühling wochenlang erzählten, das Tragen einer Maske im sei nicht wirklich zielführend, erstaunt es nun umso mehr, dass per 6. Juli eine generelle Maskenpflicht für Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Verkehrs eingeführt wurde. Mittlerweile sind ja genug Masken an Lager und es ist daher verständlich, dass diese verkauft werden sollen. Ich werde zudem den Eindruck nicht los, dass es sich bei der Maskenpflicht um einen Akt der (möglicherweise auch von der EU inspirierten) Symbolpolitik handelt, der die Bevölkerung im wahrsten Sinn des Worts übermässig bevormundet. Die Maske muss sogar getragen werden, wenn man allein oder weniger als 15 Minuten im öffentlichen Verkehr (selbst auf einem Schiff an der frischen Luft) sitzt und der Mindestabstand von 2 bzw. neu 1.5 Metern eingehalten werden kann. Diese Massnahme ist unverhältnismässig und verstösst gegen die Menschenwürde! Bundesrätin Simonetta Sommaruga mag das anders sehen. Doch blickt man denjenigen, die die Maske tragen, in die Augen, fällt regelmässig auf, wie wenig Lebensfreude noch vorhanden ist. Hinzu kommt, dass der Nutzen und mögliche negative Auswirkungen des Maskentragens immer noch kontrovers diskutiert werden. Zudem sind gesunde Menschen nicht ansteckend und es gibt auch deshalb keinen vernünftigen Grund, dass sie eine Maske tragen müssten. Wer sich krank fühlt oder Kontakt mit Infizierten hatte, für die oder den gilt sowieso: «Bleiben Sie zuhause. ~~Retten Sie Leben~~». Ausserdem ist der Anteil der positiv Getesteten und allenfalls Erkrankten (ein Grossteil davon ist mittlerweile wieder genesen) gemessen an der Einwohnerzahl der Schweiz gering. Angesichts dessen gilt es das Risiko, dass Personen, die sich topfit fühlen und das Virus in sich tragen und eventuell mit öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs sind, in Kauf zu nehmen. Der Strassenverkehr bspw. birgt auch gewisse Risiken in sich, die gesellschaftlich akzeptiert sind.

Last but not least setzt die Maskenpflicht auch in Bezug auf den Umweltschutz einen falschen Anreiz: Denn Personen, die nicht gewillt sind, im Hochsommer eine Maske zu tragen, könnten sich entscheiden, statt den ÖV zu benutzen vermehrt Auto zu fahren. Und Personen, die aus ökologischer Überzeugung auf ein Auto verzichten woll(t)en, sind klar benachteiligt gegenüber denjenigen, die aufs Auto umsteigen. So gesehen haftet der Maskenpflicht übrigens auch eine diskriminierende Komponente an.

Ebenfalls sollte im Gesetz festgehalten werden, dass die Verwendung der **Swiss-Covid-App** wie vom Bundesrat angekündigt auf freiwilliger Basis erfolgt und Personen, die es vorziehen, die App nicht zu installieren, in keiner Weise benachteiligt werden.

**Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für
Verordnungen
des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvoller Bürger unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit es sich wirklich um eine Epidemie handelt und verhältnismässig sind.

Zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein grössten Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb beantrage ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

René Rüegg
Ischlagweg 10
CH-5512 Wohlenschwil
+41 79 391 33 61

Janine Karlen
Schalchenstrasse 3
8330 Hermatswil

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Zürich, 6.Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Janine Karlen

Janine Karlen

Sehr geehrte Damen und Herren

ich fordere Sie mit dieser dringlichen Bitte auf, das Bundesgesetz "Covid-19" zurückzuweisen.

Ich mache mir grosse Sorgen über die derzeitigen Entwicklungen. Es sind vor allem zwei Themen, die mich beschäftigen.

Dass die GPK an ihrer Sitzung vom 24. Juni 2020 **!!!keine Zeit hatte!!!** über die aktuelle Lage zu diskutieren, macht mich fassungslos. Das Argument, dass wir ja noch mitten in der Krise stecken würden, ist in Anbetracht der Bestrebungen des Bundesrates das Notrecht in ordentliches Recht zu überführen, unverständlich.

Verstehen Sie mich recht: Auch wenn der Bundesrat kein Notrecht erlassen hätte, gäbe es viel zu tun. Denn durch die **Corona-Panik** anderer Länder käme es genauso zu Ängsten, Verunsicherungen, Entlassungen usw.

Weisen Sie das "Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des BR zur Bewältigung der Covid-19- Epidemie" zurück!

Einerseits gibt es keinen Bedarf für eine gesetzliche Regelung, andererseits gäbe es sinnvolle Möglichkeiten die Bevölkerung zu schützen, ohne diese zu kontrollieren.

Kontrolliert werden müssen die Unternehmen, insbesondere die Pharmamultis und nicht die Menschen.

Äusserst heikel ist insbesondere die **"punktuelle Aufhebung der Regulierungen für Heilmittel"**:

Wussten Sie, dass schon jetzt die Beipackzettel bei **50% der neu zugelassenen Medikamente angepasst** werden müssen (**wohlverstanden, obwohl Tier- und Menschenversuche stattgefunden hatten!**) oder das Medikament sogar zurückgezogen werden muss, weil es bei den PatientInnen und Patienten zu dermassen schweren Nebenwirkungen führt, dass sogar abgebrühteste Hersteller nichts mehr verschweigen können?

Wussten Sie, dass **95% der Substanzen**, welche sich in den Tierversuchen (scheinbar) als sicher erwiesen, **in den klinischen Studien I-III rausfallen?**

<http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC4594046/>

Wussten Sie, dass 50% der Substanzen, die sich in diesen klinischen Studien I-III (scheinbar) als sicher erwiesen, dann am Markt bei der Anwendung an Patientinnen und Patienten negativ auffallen? Und eine solche Lotterie soll noch zusätzlich aufgeweicht werden? Ich hoffe sehr, dass unsere Politikerinnen und Politiker einige gute Geister um sich haben! [https://agstg.ch/downloads/medien/agstg_liste-](https://agstg.ch/downloads/medien/agstg_liste-medikamentenversager_novartis_roche_sanofi_actelion_pfizer_swissmedic.pdf)

[medikamentenversager novartis roche sanofi actelion pfizer swissmedic.pdf](https://agstg.ch/downloads/medien/agstg_liste-medikamentenversager_novartis_roche_sanofi_actelion_pfizer_swissmedic.pdf)

Impfungen:

Ich gehe davon aus, dass Sie sich dazu Ihre Meinung gebildet haben und hoffe, dass diese auf nachvollziehbaren Fakten beruht. Sie können davon ausgehen, dass die Fakten nicht besser sind, als bei den Ausführungen über Medikamente.

Wer würde für **Folgeschäden** haften, wenn es bei Impfstoffen zu irgendwelchen Reaktionen kommt? Wenn sich diese Reaktionen z.B. erst in der folgenden Generation auswirken? Wollen wir eine solche Abhängigkeit von Unternehmen riskieren? Was sind die Alternativen?

Es ist Zeit sich Folgendes zu überlegen: Wenn bei mehreren Menschen ein Virus nachgewiesen werden kann, z.B. Covid-19 - wird das auch ohne entsprechende Sterblichkeit als Epidemie oder Pandemie klassifiziert. Und wenn andererseits das Immunsystem gemäss heutigem Forschungsstand "nichts" herzeigt, muss eine Impfung her?! Ist unsere Gesellschaft wirklich schon so verrückt, dass wir nur noch zwischen Pest und Cholera wählen wollen? **Deutet dies nicht viel eher darauf hin, dass die Parameter und die Ziele**

falsch sind!

Es gibt keinen Grund, Angst zu haben vor einem Virus, denn ein Virus braucht ein bestimmtes Milieu in dem es sich ausbreiten kann. Jeder vernünftige Mensch kann selber dafür sorgen, dass dieses Milieu im gesunden Bereich ist. Vor allem, wenn Menschen in sicheren Häusern mit fließend warmem und kaltem Wasser leben dürfen und eine riesige Auswahl an Lebensmitteln haben. All dies haben Menschen in Krisengebieten, auf der Flucht oder in Flüchtlingslagern nicht. Dass wir behaupten unsere vulnerablen Menschen am natürlichen Lebensende mit Vorerkrankungen zu schützen, empfinde ich als heuchlerisch und es zeugt von einer gewissen Weltfremdheit. Wir dürfen doch nicht ganze Generationen isolieren! Da wird mancher krank oder stirbt vor Gram. Es braucht individuelle soziale und medizinische Lösungen. Natürlich gibt es Todesfälle, diese können auch jüngere Menschen treffen. Das ist für jeden Angehörigen traurig, gehört jedoch zum Leben. **Diese Panik vor dem Virus stürzt uns in ein Desaster.** Wenn nun diese Kontrollwut auf die Kantone verteilt wird, kommt es unweigerlich zu einem Teufelskreis - wir können nur hoffen, dass die Entscheidungen der Bundesräte, welche offenbar v.a. auf moderne Spezialisten hörten, einigermaßen friedlich ausgehen.

Wie können Menschen, insbesondere PolitikerInnen und Medienschaffende, das Gesicht wahren, wenn sie Fehler eingestehen müssen? Das braucht sicher Mut - doch diese Krise meistern wir nur gemeinsam: Kein Mensch ist fehlerfrei. **Es geht um unsere Zukunft - wählen wir weise!**

Es wird Zeit aufzuwachen aus dem Corona-Koma und den gesunden Menschenverstand wieder einzuschalten.

Es braucht dringend eine aktuelle und historische Aufarbeitung - denn die Irrtümer, die nun begangen wurden, bauen auf jahrzehntelangen Dogmen auf. Sie sind die logische Folge eines fehlerhaften Systems mit dem starken Multiplikator des Selbstläufers auf der Basis von Ängsten, Schuldzuweisungen und einer Forderungshaltung, welche jeder artgerechten Haltung des Menschen spottet.

Zudem wurden die Ursachen für jene Gegenden, die stärker betroffen sind, bisher in den Diskussionen ausgeklammert (Umweltverschmutzung, Massentierhaltung, Monokulturen, vernachlässigte Strukturen, Sparmassnahmen zur Gewinnmaximierung, usw.). Von den genannten Zahlen, welche jeden Zusammenhangs entbehren gar nicht zu reden. Solche Zahlen verunsichern und sind einer verantwortungsvollen, transparenten Kommunikation unwürdig.

Lösungsansätze um die jahrzehntelang verfolgten Irrtümer zu überwinden:

- Schuldenerlass, wo nötig und sinnvoll, korrigierende Rückvergütung inIn- und Ausland
- Biodiversität, Ernährungssouveränität zu mindestens 80%
- begrenzen von Vermögen resp. sozialgerechte Steuern
- Grundeinkommen/Minussteuer; mindestens 20% über dem Existenzminimum für alle die es brauchen
- Gemeinwohl-Bilanz für Unternehmen und Organisationen
<https://web.ecogood.org/de/unsere-arbeit/gemeinwohl-bilanz/gemeinwohl-matrix/> je mehr Umsatz/Gewinn umso wichtiger ist der regelmässige Nachweis wie gross der effektive Beitrag zum Gemeinwohl ist. Die Bandbreite, beim Vorschlag der GWÖ, ist sehr gross und geht von plus 1000 bis minus 3600 Punkten.
- Ausrichtung der medizinischen Bildung (auf allen Stufen) auf Erhaltung der Gesundheit und Zusammenhänge zwischen Gefühlen/Gedanken und Symptomen. Jedes Symptom hat eine biologische Funktion - jede Krankheit ist zweiphasig - **eine ganzheitliche Forschung frei von Schulden** bringt dies ans Licht.

- Eigenverantwortung stärken - Menschen sind dann für Viren anfällig, wenn ihr Blutzuckerspiegel starke Schwankungen aufweist - echte Ursachenforschung bringt dies ans Licht! Beispiel: Vollwerternährung schützt vor Kinderlähmung und anderen Viruserkrankungen
en Dr. med. B. Sandler überarbeitet von Dr. med. M. O. Bruker, emu Verlag

Spezialisten haben einen eingeschränkten Blick auf das Ganze. Beispiele für gute Forschung:

In den 1950er Jahren gab es in den USA Kinderlähmungsepidemien - die Behörden erliessen v.a. Verbote, so wie im Moment auch bei uns. Durch die Infos über die Medien über einige wichtige Ernährungsregeln konnte die Epidemie eingedämmt werden.

Insbesondere dann sollten Sie diese Informationen beherzigen, wenn Sie denken, dass weitere Pandemien vorkommen könnten.

Übrigens gab es ein Land, das von der sog. "spanischen" Grippe verschont blieb. Die Sterberaten gingen in dieser Zeit sogar zurück. Dies hatte Dänemark Dr. med. Mikkel Hindhede (13.2.1862-17.12.1945) zu verdanken. Nachzulesen bei: Heraus aus dem Labyrinth der Ungesundheit, Geheimarchiv der Ernährungslehre, Dr. Ralph Bircher
Folgender Link wurde wie viele andere entfernt. Wenn uns dies nicht stutzig macht, was dann! Das Video zeigte einen älteren Arzt, der aufgrund seiner Erfahrungen Möglichkeiten aufzeigte, mit Viren umzugehen. Man kann damit einverstanden sein oder nicht - sowas gehört zur freien Meinungsäußerung!

<https://www.youtube.com/watch?v=3w7aONflsQA&feature=share&fbclid=IwAR0nb4EZJICDUQrYzaobOtKOTKcTU60hhHpV7LY1pv89BFi9-klbaQoBzak>

Ich hoffe, dass unsere Gesellschaft noch fähig ist, die Alternativen zuzulassen, die eigentlich schon lange aufgegleist sind, aber halt keinen Gewinn abwerfen. Es darf doch nicht sein, dass es in der heutigen Welt nur noch um immer mehr Gewinne geht - so muss ja alles kaputt gehen. Diese Krise wäre eine Möglichkeit, wichtige Weichen zu stellen - für eine "enkeltaugliche" Zukunft.

Eine Impfpflicht wäre, wie der Lockdown, ein riesiges Desaster mit einem Rattenschwanz an unerwünschten Folgen.

Ich hoffe sehr, dass auch ein Gremium weise Entscheidungen treffen kann. Jedenfalls empfehle ich Ihnen dringend das Gesetz klar und deutlich abzulehnen - auch damit Sie Zeit haben, sich weiter zu informieren.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Informationen Alternativen aufzeigen konnte. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit herzlichen Grüßen

Luzia Osterwalder

Co-Präsidentin IG Tierversuchsverbot Schweiz

Luzia Osterwalder

Tambourenstrasse 5

CH-9000 St. Gallen SG

Telefon: (0041) (071) 288 56 57

E-Mail: natuerl.behand@bluewin.ch

InstitutFuerNatuerlicheBehandlung.ch

<http://tierversuchsverbot.ch>

Gemeinwohl-Ökonomie <https://www.ecogood.org>

Tobias Curatolo

Wiesenstrasse 36

9000 St.Gallen

St.Gallen, 05. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Tobias Curatolo

Sehr geehrte Frau Eggenberger, sehr geehrte Damen und Herren,

Die Gesundheitsbedrohung durch Covid-19 hat sich inzwischen gelegt. Es liegt seit Wochen keine Übersterblichkeit mehr vor, denn wie sie der BFS-Graphik anbei entnehmen können, bewegen sich die wöchentlichen Todesfälle am unteren Ende des Erwartungsbereichs. Selbst mit den Lockerungen sinken die Werte laufend. Wir können seit Wochen nicht mehr von einer Bedrohung der Bevölkerung sprechen.

Deshalb fordern wir, als Bürger und Steuerzahler, Sie auf, diese Gesetzesvorlage, da unnötig, zurückzuziehen und auch sämtliche Covid-Verordnungen und Massnahmen aufzuheben um Normalität in unserem Land wiederherzustellen.

Der Bundesrat schuldet uns allen den Beweis, dass

- a) heute eine tatsächliche und ausserordentliche, lebensbedrohliche Situation gegeben ist, welche spezielle Gesetze und Verordnungen erfordert
- b) Dass die exorbitanten Kosten der Massnahmen gerechtfertigt sind
- c) die Situation derart dringlich ist, dass die demokratischen Prozesse und Fristen für die Durchsetzung des Covid-19-Gesetzes umgangen werden müssen

Können diese Beweise nicht erbracht werden, verlangen wir, dass die Covid-19 Gesetzesvorlage zurückgezogen wird.

Es grüsst Sie,
Thomas Huber und Carole Ebinger, 7247 Saas im Prättigau

--

Thomas M. Huber

+41 79 822 1393

Raphaela Hischier-Oggier
Waldmattenstrasse 28 Per E-Mail an
3952 Susten recht@bk.admin.ch

Susten, 03.07.2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinem Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Freundliche Grüsse

Raphaela Hischier-Oggier

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Susanne Müller
Laufenstrasse 2
4222 Zwingen

Guten Tag

Ich habe mir die Zeit genommen und obigen Gesetzesentwurf gelesen.
Als Bürgerin sehe ich mich in der Pflicht Ihnen mitzuteilen, dass ich das Vorgehen des Bundesrates ablehne und empfehle das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) ebenfalls abzulehnen. In gleicher Sache soll auch der Antrag zur Dringlichkeit abgelehnt werden.

Der Antrag des Bundesrates entzieht sich jeder rechtlichen Grundlage und hat zum Ziel den Suverän in seinen Rechten, Pflichten und Freiheiten zu beschneiden.

Ich werde alle Arbeiten die das Referendum zum Ziel haben nach bestem Wissen, Gewissen und Können unterstützen.

Ich bitte meinem Schreiben die nötige Wertschätzung und Anerkennung zu gewähren und mein Anliegen zu vertreten.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Janine Hanna
Mülibachstrasse 12
8617 Mönchaltorf

Von: Eva Weibel <weibel.eva@bluewin.ch>
Gesendet: Samstag, 4. Juli 2020 11:49
An: _BK-Recht
Betreff: Corona

Sehr geehrte Damen und Herren
Ich bin strikte Gegen eine Obligatorische Impfung.
Liebe Grüsse
Eva Weibel

Von meinem iPhone gesendet

An:

recht@bk.admin.ch

Sonja Merz
Schweikhofstrasse 191
5046 Walde AG

Walde AG, 2. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Sonja Merz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir finden es absolut unangemessen, dass der Bundesrat mit dem Covid 19 Gesetz seine notrechtlichen Befugnisse bis Ende 2022 verlängern will.

Für ein solches Gesetz besteht keinerlei Dringlichkeit und Notwendigkeit. Unseres Erachtens stellt dies einen Eingriff dar der nicht ohne breitere gesellschaftliche Diskussion und Meinungsbildung erfolgen darf. Wenn es Schwierigkeiten in der Bekämpfung der Pandemie gegeben hat, liegt dies nicht an mangelnden gesetzlichen Möglichkeiten, sondern eher an divergierenden Interessen. Bevor auf gesetzlicher Ebene etwas geändert werden, muss braucht es eine klare Analyse über Wirkungen, aber auch unerwünschte Folgen von Massnahmen in der Bekämpfung der Pandemie, wie künftiger Seuchen.

Bedenklich erscheint uns auch das mit dem Gesetz die Möglichkeit gegeben wird punktuell die Regulierung von Heilmitteln aufzuheben. Hier besteht deutlich die Gefahr von Interessenkonflikten, die dann dazu führen, dass man nicht mit der nötigen Sorgfalt vorgeht und potentielle Schäden allzu rasch in Kauf genommen werden.

Wir möchte Sie deshalb bieten sich dafür einzusetzen, dass keine Gesetzesänderungen im Eilverfahren vorgenommen werden, die einen erheblichen Eingriff in unsere Demokratie wie auch die Rechte jedes einzelnen Bürgers bedeuten. Insbesondere da hierfür keine Dringlichkeit besteht. Sowohl der Bund, wie auch die Kantone haben genügend Möglichkeiten adäquate Massnahmen zu ergreifen.

Danke

Mit freundlich Grüssen

Dr. med. Christoph Krause
Dr. med. Franziska Burkhardt

In der Schappe 28
CH 4144 Arlesheim
c.krause@hin.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bin als Schweizer Bürgerin nicht mit dem Covid-19-Gesetz einverstanden und beteilige mich deshalb an der Vernehmlassung dessen.

Ich bitte Sie, meine nachfolgenden Argumentationen, Fragen und Vorschläge zu beantworten.

- Die Schweizer Bürger wurden nicht gefragt, ob sie mit der neuen Definition einer Pandemie einverstanden sind, welche die WHO im 2009 beschlossen hat (ab wann von einer Pandemie gesprochen wird kurz zusammengefasst – vor 2009: «wenn in mehreren Ländern ein Vielfaches an Sterbefällen aufgrund einer Krankheit festgestellt werden» / nach 2009: «wenn in mehreren Ländern eine Krankheit festgestellt wird»). SARS, Vogelgrippe, Schweinegrippe, welche aufgrund der neuen Definition als Pandemie ausgerufen wurden, stellten sich als Fehllarm heraus und verschwanden wieder von alleine. Wer seine Meinung nicht nur aufgrund der öffentlichen Medien und den Aussagen vom Bundesrat und BAG abstützt, erkennt, dass es sich auch im Fall von Covid-19 um einen parallelen Fall handelt.
Frage: weshalb stützt sich der Bund voll auf der seit 2009 geltenden neuen WHO-Definition einer Pandemie ab?
Argumentation: aus den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte und auch seit 2009 inkl. 2020 geht hervor, dass die neue WHO-Definition einer Pandemie nicht gerecht wird und meiner Ansicht nach anderen Interessen dient.
Vorschlag: für die Schweiz gilt neu wieder die WHO-Definition von vor 2009 – dies muss in dieser Gesetzes-Vorlage aufgenommen werden.
- Frage: weshalb wurde ein Lockdown ausgerufen?
Argumentation: jährlich wird krank oder stirbt ein Vielfaches von Menschen an Luftverschmutzung, Vergiftungen in der Nahrungsmittelindustrie, Fettleibigkeit infolge ungesunder Ernährung, Alkohol, Tabak, Krebs, Herzinfarkt und vieles mehr. Es bestand und besteht kein Grund, für Covid-19 oder eine andere noch folgende Grippe einen Lockdown zu verordnen oder andere Massnahmen zu ergreifen und den einzelnen Mitbürger die Eigenverantwortung zu verunmöglichen.
- Frage: Weshalb spricht der Bundesrat in der Beilage von einem Impf-Obligatorium (Seite 10 oben)?
Argumentation: Viren mutieren von Natur aus fortwährend, eine Impfung kann aufgrund dieses Sachverhaltes keine Pandemie verhindern.
Vorschlag: im Covid-19-Gesetz muss verankert werden, dass auch medizinisch-sachlichen Gründen grundsätzlich auf ein Impf-Obligatorium verzichtet wird.
- Frage: weshalb spricht der Bund im Falle von Covid-19 von einer Pandemie, bagatellisiert aber gleichzeitig offiziell die Auswirkungen von Funkstrahlung?
Argumentation: die betroffenen Menschen, welche gesundheitlich von der Funkstrahlung bis zur (Über-) Lebensunfähigkeit beeinträchtigt sind, belaufen sich gemäss Schreiben des Bundes an die Regierungsräte der Kantone auf 10% (!) der Bevölkerung (siehe nachfolgender Ausschnitt des Schreibens, die 10% stammen meines Wissens aus anderen Aussagen seitens BAG/BR) und die Schädigung aus wirtschaftlicher Sicht als vertretbar, also ein Vielfaches der betroffenen Menschen gegenüber Covid-19. Dass EMF nicht ganz so harmlos ist und scheinbar doch andere Erkenntnisse vorliegen, als der Bund vorgibt, ist in diesem Zusammenhang daraus ersichtlich, dass in allen Haftpflichtversicherungen in der Fussnote gleich unter der Asbest-Fussnote eine Ausschlussklausel für Schäden infolge EMF (elektromagnetische Felder) steht (Lloyds, SwissRe, Helvetia und alle anderen) –

weshalb wohl...

7.2 Heutiger Erkenntnisstand

Der heutige Stand der wissenschaftlichen Untersuchungen lässt sich wie folgt zusammenfassen¹:

- Der einzige für den Menschen schädliche Effekt von hochfrequenter Strahlung, der wissenschaftlich zweifelsfrei nachgewiesen ist, ist die Erwärmung des Körpergewebes infolge der Absorption der Strahlung. Dieser Effekt liegt den Immissionsgrenzwerten der NISV zugrunde. Sind diese eingehalten, dann ist der Mensch vor thermischen Wirkungen geschützt. Neuesten Untersuchungen zufolge ist der Sicherheitsfaktor jedoch in gewissen Situationen kleiner als bisher angenommen.
- Aus der Forschung liegen unterschiedlich gut abgesicherte Beobachtungen vor, wonach es noch andere biologische Effekte gibt, die nicht auf eine Erwärmung zurückgeführt werden können. Nach wissenschaftlichen Kriterien ausreichend nachgewiesen ist eine Beeinflussung der Hirnströme. Begrenzte Evidenz besteht für eine Beeinflussung der Durchblutung des Gehirns, für eine Beeinträchtigung der Spermienqualität, für eine Destabilisierung der Erbinformation sowie für Auswirkungen auf die Expression von Genen, den programmierten Zelltod und oxidativen Zellstress. Ob damit Gesundheitsfolgen verbunden sind, ist nicht bekannt, ebenso wenig ob es bezüglich der Intensität und Dauer der Strahlung Schwellenwerte gibt.
- Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat hochfrequente Strahlung als möglicherweise krebserregend klassiert, gestützt auf Befunde bei der Nutzung von Mobiltelefonen. Für die wesentlich schwächere Belastung durch ortsfeste Sendeanlagen fehlen aussagekräftige Langzeituntersuchungen. Die WHO stellt diesbezüglich jedoch fest, dass epidemiologische Studien zu Sendeanlagen (Radar, Radio, TV, Mobilfunk-Basisstationen) nicht auf ein erhöhtes Krebsrisiko durch deren Strahlung hinweisen.

Die WHO arbeitet seit fünf Jahren an einem neuen Übersichtsbericht zu den Gesundheitsauswirkungen von hochfrequenter nichtionisierender Strahlung. Es ist unklar, wann dieser fertig gestellt ist.

- Frage: Weshalb stützt sich der Bund nach wie vor auf statistische Zahlen, welche aufgrund von Covid-19 Tests erstellt werden, welche aus medizinischer Sicht als nicht verifiziert betrachtet werden müssen, da sie die Auflagen einer Abnahme der Tests schlicht nicht erfüllen?
Argumentation: viele Berichte und Aussagen von Medizinern weltweit, welche allerdings in den öffentlichen Medien nicht zu Wort kommen.
- Weshalb möchte der Bund im Covid-19-Gesetz eine Handhabe einrichten, mit welcher gesteuert werden kann, welche Arzneimittel zu den Ausnahmen gehören? (Art. 2 Abschnitte g. und i.)
Argumentation: wie schon die letzten Jahrzehnte, wo immer mehr Arzneimittel nicht mehr eingeführt werden dürfen, obwohl sowohl Ärzte wie auch erkrankte Menschen damit sehr positive Erfahrungen gemacht haben, stellen diese beiden Punkte eine potentielle Gefahr da, dass nützliche Arzneimittel aufgrund der Einschränkung des Bundes nicht mehr erhältlich sind.
- Frage zu Art 2 a.: weshalb beantragt der Bund diesen Paragraph in seiner uneingeschränkten Form?
Argumentation: obwohl die Schweinegrippe ein Fehlalarm war, wurden 80 Millionen für die Sicherstellung der «medizinischen Versorgung» aus Steuergeldern ausgegeben.
Vorschlag: eine Vollmacht seitens Bund stellt eine eindeutige Gefahr von ungerechtfertigten Ausgaben dar. Art 2 a. muss eine Klausel enthalten, dass eine neutrale (Fachgruppe mit verschiedenen Argumentationen und Ansichten) medizinische Instanz bei solchen Entscheiden mitwirkt und ein Einsprache Recht hat.
- Frage: Weshalb enthält das Covid-19-Gesetz keine grundsätzlichen Vorkehrungen zur präventiven allgemeinen Gesundheitsverbesserung der Bevölkerung?
Argumentation: nach wie vor darf für gesundheitsschädigendes Werbung gemacht werden, vergiftende Pestizide in unseren Äckern landen und vieles mehr.
Vorschlag: im Covid-19-Gesetz muss auch die präventive Vorsorge zur Stabilisierung und Erhöhung der Volksgesundheit enthalten sein.

- Frage: Weshalb werden die letzten Monate sowohl in den Medien wie auch seitens Bund die Folgen der Auflagen im Bevölkerungsalltag weitgehend ausgeblendet?
Argumentation:
 - Angst macht krank, die Medien und der Bund fördern stetig die Ängste in der Bevölkerung.
 - Ein sterbender Mensch oder ein Mensch in einem Heim darf nicht besucht werden – beides schadet dem seelischen Wohlbefinden der beteiligten und schwächt das Immunsystem.
 - Arbeitslosigkeit schwächt gemäss Studien das Immunsystem, ein Lockdown fördert genau dies.
- Frage: weshalb bagatellisiert der Bundesrat in seiner Erläuterung den wirtschaftlichen Schaden (Abschnitt 3.3)
Argumentation: die Milliardäre dieser Welt konnten in den letzten Monaten ihr Vermögen um 25% vermehren, genau umgekehrt verhält es sich bei der zivilen Bevölkerung der niederen Einkommensschicht.
Vorschlag: das Covid-19-Gesetz muss eine Klausel enthalten, dass der Lockdown nicht eigenmächtig seitens Bundesrat ausgesprochen werden kann, sondern nur nach öffentlicher Beratschlagung, wobei dabei sowohl Bund wie Medien ihr einseitiges Informationsverhalten zu unterlassen haben.

Ich werde ein Mail im obigen Sinne an alle Nationalratsmitglieder schicken, bei einer Antwort seitens Bundeskanzlei werde ich fairerweise diese Antworten mit einbeziehen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und bin gespannt auf Ihre Antworten.

Esther Huber <hub1964@gmx.ch>

Urala Tsukamoto
Badenerstrasse 394
8004 Zürich

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Zürich, 30. Juni 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

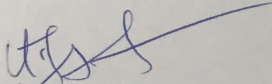
Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen


Urala Tsukamoto

Moe Tsukamoto
Badenerstrasse 394
8004 Zürich

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Zürich, 30. Juni 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

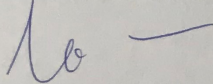
Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen



Moe Tsukamoto

Karin Walter
Hauptstrasse 62
8224 Löhningen

Löhningen, 01.07.2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Karin Walter

Cefalo Giuseppe
Zellgrundstrasse 2b Mustergasse 10
6210 Sursee

Sursee, 03. Juli 2020

**Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für
Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-
Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfpflichtorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Giuseppe Cefalo

Giuseppe Cefalo
Customer Project Management
Tel. +41627878894
Giuseppe.Cefalo@knf.com

Zürich, 03.07.2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen
des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-
Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Ursula Merz
Krähstelstrasse 20 8107 Buchs ZH

Monika Astrid Keller
Weierstrasse 12
9500 Wil

Wil, 04. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen
Monika Keller

Stellungnahme über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19.Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art.2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie" welcher gemäss erläuterndem Bericht (siehe Seite 10) auch die Möglichkeit vorsieht "Impfungen für obligatorisch zu erklären",möchte ich hiermit meine Bedenken äussern!

Eine Impfbobligatorium wäre nicht mit Art.10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet Würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen,

Henriette Schellenberg, Weiherhof 13, 8604 Volketswil

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, dass ich das Covid-19-Rechtsverordnungsweitergeltungsgesetz als völlig unnötig erachte und auf dessen Abweisung plädiere!

Es besteht kein Grund, weshalb unsere Grundrechte weiterhin eingeschränkt bleiben sollten. Der nötige Handlungsspielraum für den Bundesrat besteht auch so.

Freundliche Grüße
E. Wellauer Winkler

b.vondruska
8593 Kesswil

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Kesswil, 3.7.2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19- Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **„Impfungen für obligatorisch zu erklären“**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

b.vondruska

Sehr geehrte Damen und Herren

ganz spontan erlaube ich mir, Ihnen meine Gedanken mitzuteilen. Seit Beginn dieser CoronaZeit bin ich darum bemüht, mir einen objektiven Überblick über das Geschehen zu bewahren und mich nicht von allem Medialen und Nichtmedialen mitreißen zu lassen.

Vor fast 3 Jahrzehnten durften wir "700 Jahre Eidgenossenschaft" feiern. Ein damaliger "Neubeginn/noch niemals vorher gegebene" damals, was das Staatsgefüge betraf. Unvorstellbar nicht von "einer Herrschaft" regiert zu werden. Das Volk der Souveränen! - direkte Demokratie! Gelebt mit viel Verantwortung! Selbstbestimmung, soziale Gerechtigkeit, Schutz von Minderheiten, gleichberechtigt vor Gesetz, Stimmrecht (für die Frauen dann auch endlich😊😊), wirtschaftlicher Aufschwung durch Qualitätsbewusstsein, Pünktlichkeit und auf Vertrauensbasis- ein Handschlag war ein Vertrag und man konnte/musste sich dabei in die Augen sehen! Und vieles mehr...

Und nun ein Supergau, noch nie in dieser weltumspannenden Auswirkung dagewesene, unvorstellbare!!-

Nun wegradiert, ausgelöscht, "notverordnung"= sind 700 Jahre Demokratieverständnis!

Wollen wir das wirklich?

Ist es das: dieses Ziel?

Was ist mit unserer Wirtschaft?

Was mit unseren Werten?

Wie soll dieses maskenhafte menschliche Zusammenleben aussehen/enden?

Das neue Jetzt?

Totalitäre Überwachung.

Maskenpflicht im öffentlichen Raum(wo ist das Vermummungsverbot?),

Einführen von Impfzwang.

Beschneidung sämtlicher Selbstbestimmung.

Unversehrtheit des Körpers!

Wo sind die tatsächlichen Zahlen von an (nicht mit!) Covid19 Erkrankten! Man spricht immer nur von sovielen Testungen/ Inzidenzen! Wie ist das Verhältnis der Mortalität gegenüber anderen Grippesaisons!

8,7 Mio Einwohner/170 Neuinfizierte täglich... /das steht in keinem Verhältnis/ das ist NUR eine Aussage, sagt aber auch gar nichts aus über die Erkrankung!

Ich könnte noch mehr Fragen stellen.

Ich appelliere an Euch, vom Schweizer Volk gewählten!!

Wir haben euch im Vertrauen in eure Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Stimmbürger/Landesbewohner gewählt. Um für UNSERE Rechte einzustehen! Und nicht, um unsere Rechte zu beschneiden und uns zu bevormunden!

Die "allesumfassende Gesundheit" eines Landes und die ihrer Einwohner auf Grund eines bis jetzt immer noch nicht wirklich Beweisbaren (! und das ist eine unmissverständliche Wahrheit), so auf Spiel zu setzen haben für mich die Massnahmen ein Mass erreicht, dass das was verordnet und umgesetzt wird, in keiner Form mehr rechtfertigt und sofort überdenkt und anders gehandhabt werden muss.

Der Schutz für Risikopatienten macht Sinn- aber da ist auch jeder in seiner eigenen Verantwortung!

Alte Menschen sollen selber bestimmen, ob sie geschützt werden wollen.

Das "Sterben in Würde" soll ein Menschenrecht darstellen und nicht ein "Leben schützen auf Kosten was es wolle und auf Teufem kom raus!"

Ich appelliere an Sie meine Damen und Herren.

Ich habe Hochachtung vor ihrem Entschluss ein Amt in der, und für die, Öffentlichkeit zu belegen, sich dafür wählen zu lassen und sich einzusetzen für das Wohl unseres Landes Schweiz und uns Bürgern!

Beweisen Sie nun auch durch ihr weiteres Engagent, dass Sie alle für und mit uns würdig sind, das auch weiterhin zu bleiben= Eine Schweiz, eine Eidgenossenschaft, die sich gegen eine innere Herrschaft und die Herrschaft äusserer Mächte stets entgegengesetzt haben und für die Freiheit eingestanden sind.

Ich danke Ihnen.

Hochachtungsvoll

Katharina Engler
9053 Teufen AR

R&B Keller
Ob. Erlenstrasse 33
8750 Glarus

recht@bk.admin.ch

Glarus 03. 07. 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen
des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-
19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **"Impfungen für obligatorisch zu erklären"**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden. Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen
René und Bettina Keller

An:

recht@bk.admin.ch

Anna-Rosa Gisler
Schachengasse 18
6467 Schattdorf

Schattdorf, 03. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Anna-Rosa Gisler

Cornelia Dietsche
Flurstrasse 5 Per E-Mail an
9443 Widnau recht@bk.admin.ch

Widnau, 02. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen
des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-
Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **„Impfungen für obligatorisch zu erklären“**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Cornelia Dietsche

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Schweizer Bürgerin, welche ihr Land liebt, gerade auch wegen der Möglichkeit, die eigene Meinung äussern und dafür einstehen zu dürfen, **möchte ich mich dem untenstehenden Brief von Michael Semlitsch anschliessen**. Seine an Sie gerichteten Fragen in Bezug auf die Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz, sind auch meine Fragen, die Antworten darauf interessieren auch mich.

Ein besonderer Dorn im Auge ist mir der Artikel 2 (auf Seite 10) mit dem Abschnitt zum Obligatorisch erklären von Impfungen. Für mich persönlich kommt ein Impfblogatorium einer erzwungenen Körperverletzung gleich.

Als gesundheitsbewusster Mensch (Suchtmittelfrei, Alkoholfrei, Nikotinfrei, Vegetarisch lebend, mich und meine Familie ausgewogen ernährend) übernehme ich die volle Verantwortung für meine Gesundheit und die meiner Kinder, bis sie volljährig sind. Ich selber entscheide, welche Substanzen ich meinem Körper (oder dem meiner Kinder) zuführen (lassen) will und welche eben nicht. Ein Impfstoff ist eine Fremdschubstanz, die vorsätzlich und absichtlich einem Körper zugeführt wird. Er birgt immer und in jedem Fall die Gefahr, dass er mehr Schaden als Nutzen anrichten kann, bis hin zu lebensbedrohlichen Gesundheitsschäden.

Da ich alleine die Konsequenzen zu tragen habe, welche einer Impfung folgen, will ich auch selber die volle Verantwortung und Entscheidungsfreiheit behalten, ob und welche Impfung mir oder meinen Kindern zugeführt wird. Kein Impfstoffverabreichender Arzt (oder seine MPA, welche die Impfung ausführt und somit die Körperverletzung vornimmt) kann persönlich die Verantwortung und Garantie übernehmen dafür, dass zu 100% keine gesundheitsschädigenden Wirkungen und Nebenwirkungen ausgelöst werden - auch die Herstellerfirma nicht.

Gleichzeitig bin ich in keiner Art und Weise damit einverstanden, dass private Konzerne Gewinn machen mit allfälligen Impfstoffen, welche vom Bund als obligatorisch erklärt werden. Hier hört die wirtschaftliche Freiheit definitiv auf. Es geht nicht an, dass Menschen vom Staat dazu gezwungen würden, Produkte von private Firmen und Konzernen zu kaufen, welche damit einen Gewinn machen. (Das wäre Ausnutzen einer Notsituation und sich Bereichern an einer Notsituation, was ich als moralisch verwerflich betrachte).

Ich bin nicht mit dem neuen Covid-19-Gesetz einverstanden und ersuche Sie, davon Kenntnis zu nehmen.

Gespannt erwarte ich Ihre Antworten auf untenstehende durch M.S. formulierte Fragen.

Freundliche Grüsse
Sandra Brändli

Lugnorre, 04. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19

Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert

und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss

„erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **„Impfungen für obligatorisch zu erklären“**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere*

auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen

Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb

bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Brigitta Salvisberg

Ch. de la Lamberta , 1789 Lugnorre

brigitta.salvisberg@gmx.ch

Zimmerwald, 02. Juli 2020

*Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)*

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs “Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie”, welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, “Impfungen für obligatorisch zu erklären”, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme.
Mit freundlichen Grüssen
Line Pellaton

Gruben 2,
3086 Zimmerwald

Bäretswil, 05. Juli 2020

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Freundliche Grüsse

Martin Ledermann

Von: Otto Peter <schertlinstrasse11@gmail.com>
Gesendet: Samstag, 4. Juli 2020 08:45
An: _BK-Recht
Betreff: gut recherchiert: Corona

<https://youtu.be/kqVL7KR-Qyk>

Nadine Muster
Musterweg 12
8000 Zürich

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Zürich, 30. Juni 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Nadine Muster

Künüç Priska <p.kuenuec@gmail.com>

Kathrin Peters

Ackerwis

9613 Mühlrüti

Stellungnahme zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **"Impfungen für obligatorisch zu erklären"**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Kathrin Peters

Satganga Baumgartner
Unter Dürsrüti 391a
3550 Langnau
Langnau, 02. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **"Impfungen für obligatorisch zu erklären"**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen
Satganga Baumgartner

Mandy Wendling

Traubenweg 2

4108 Witterswil

Witterswil, 01. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Mandy Wendling

Von meinem Samsung Galaxy Smartphone gesendet.

Zürich, 30. Juni 2020

Stellungnahme zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die

Vernehmlassungsunterlagen zum ***Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19*** Epidemie erlangt.

Zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs “Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie”, welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **“Impfungen für obligatorisch zu erklären”**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben(Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Verena Meier

Chantal Wäger
Bsuwilerweg 5
8735 St. Gallenkappel

St. Gallenkappel, 04. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Chantal Wäger

Von meinem Samsung Galaxy Smartphone gesendet.

Sehr geehrte Mitmenschen

Der Zweck heiligt die Mittel nicht.

Viel schlimmer als die Tatsache der inneren Korruption, zuvorkommende Unbewusstheit und gewählter Hast sind deren Beweggründe in unserem Herzen.

Ich wünsche uns mehr Annahme von Demut.

Mehr urteilslose Betrachtung unserer zahlreichen Fehler deren wir alle haben.

Mehr Akzeptanz von Tatsachen die niemand von uns in der Hand hat noch haben sollte.

Alles Gute

Yannis K. Brand

Schweiz

Rutha Grossmann
Am Rosenberg 8 Per E-Mail an
9410 Heiden recht@bk.admin.ch

Heiden, 02. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen
des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **„Impfungen für obligatorisch zu erklären“**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Rutha Grossmann

Edith Küttel
Chlosterbünt 10
6102 Malters

Malters, 3. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Edith Küttel

An wen es auch immer zutrifft!

Ich finde es eine bodenlose Frechheit und eine komplette Verantwortungslosigkeit dem Schweizer Volk einen Impfzwang aufdrücken zu wollen.

Der Shutdown hat in der Schweiz weit mehr Schaden angerichtet als er behoben hat.

Viren wird es immer geben, so wie Tote! Man wirft doch das Baby nicht mit samt dem Badewasser raus, nur weil es fertig ist mit baden.

Egal wie viele Verschwörungstheorien herumschwirren wegen diesem Virus, es spielt überhaupt keine Rolle. Man schliesst doch nicht einfach die Toilette, weil sie stinkt, man putzt sie und desinfiziert sie.

Oder man würgt doch nicht einfach die Luft ab bei einer Krebskranken Person, man isoliert den Krebs und behandelt ihn.

Man schmeisst auch nicht eine ganze Ernte weg, nur weil es ein paar faule Tomaten drin hat.

Man schliesst auch kein Spital, weil es infizierte Leute hat im Spital, Man isoliert sie!

Wo ist der Verstand geblieben? Und jetzt wird das ganze gebraucht, um Impfzwang einzuführen. Wollte Ihre eine Revolution auslösen, oder was?

Hygiene ja, Kontrolle ja, verschärfte Massnahmen ja, Zwang nein.

Es gibt 100'000de von Leuten allein in der Schweiz die nie oder selten krank sind.

Wenn Ihr, und ich spreche zu diesen Leuten die einen solchen hirnlosen Quatsch ausführen wollt, kerngesunde Leute infiziert mit einer Zwangsimpfung die ein Leben lang nie krank waren, dann habt Ihr so viel Scheisse am Hals, dass Ihr euch wünscht Ihr hättet nie existiert!

Sogar die Zeitschrift **STERN**, und Komplement dem Journalisten, der das geschafft hat, sich bei dieser Zeitschrift mit soviel Fakten auf einmal «einzuschleichen», hat folgendes zu sagen:

8 Geheimnisse von Menschen, die selten krank werden

Sie sind praktisch nie erkältet, und auch die schlimmste Grippewelle zwingt sie nicht ins Bett: Im näheren Umfeld kennt wohl jeder mindestens eine Person, die scheinbar nie krank wird. Wie machen die das?

1. Verzichten auf Zigaretten
2. Auf Hygiene achten
3. Bewegen
4. Chronischer Stress vermeiden (krankmacher Nr. 1)
5. Für bestimmte Personen Gruppen können Impfungen sinnvoll sein.

6. Abwechslungsreiche Ernährung

7. Genügend Schlaf

8. Einsamkeit vermeiden, rausgehen Kontakt suchen

Ironischerweise gibt es im selben Text noch ein Video mit dem Titel:

So sinnlos sind antibakterielle Sprays und Gele!

Also offensichtlich gibt es noch keine Technologie, die es anzuwenden gibt bei einem Epidemie Ausbruch. Ein Impfzwang wäre eine weitere verzweifelte Massnahme. Obwohl man schon tausende von Fällen kennt, die an einer Impfung erkrankt oder sogar gestorben sind.

Und ebenfalls ironischerweise, die Empfehlung an alte Leute zu Hause zu bleiben und die Einsamkeit zu suchen.

Falls Irgendjemand noch Zweifel hat, dass hier etwas stinkt:

youtu.be/GVjketUc3qA

Das findet tatsächlich statt, es braucht keine Theorien dazu.

Es ist Zeit aufzuräumen!

Pius Widmer

Gawrisch Miriam
Kreuzgasse 7
7205 Zizers

Zizers, 3 Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen
Miriam Gawrisch

Bernhard und Marlise Zürcher

Gofri 3E
3855 Brienzen

Brienzen, 6. Juli 2020

Stellungnahme zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

B. und M. Zürcher

Sibylla Gubler
Berlincourt 117
2854 Bassecourt

Bassecourt, 4. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates
zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Durch Ihr Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis von den Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert.

Zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc..) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen,

Sibylla Gubler

An die zuständige Behörde

Der Bundesrat hat zum Notrecht gegriffen, als die grippebedingte Übersterblichkeit (die geringer war als in den vergangenen Jahren) bereits beendet war. Trotz der einschneidenden „Nothilfemaßnahmen“ hat es ab Mitte April nicht weniger Tote gegeben als in den gleichen Monaten der vergangenen Jahre. Die Maßnahmen haben die Sterbezahl nicht gesenkt, sondern in den ersten zwei Wochen vom April für die über 65-Jährigen sogar erhöht – nicht wegen einem Virus sondern wegen der verordneten Isolation.

Einen ähnlichen Missgriff möchte ich nicht noch einmal erleben.

Schon jetzt hat der Bundesrat zu viele Befugnisse. Eine Ausweitung in dem Sinn, dass er Volk und Parlament noch stärker übergehen kann, ist unakzeptabel.

Mit freundlichen Grüßen

Remy Holenstein
9620 Lichtensteig

Kilian Bohren
Schöngrünstrasse 26A
4500 Solothurn

Solothurn, 02. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert.

Zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Kilian Bohren

Werner Karl Schenkel

Wallbach 2

Per E-Mail an

5107 Schinznach

recht@bk.admin.ch

Zürich, 02. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvoller Bürger unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit scharfe Bedenken äussern!

Ein Impf-Obligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben, selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Werner Karl Schenkel

Eva Bühler
Reismühlestrasse 6
8409 Winterthur

Zürich, 2.7.2020

Stellungnahme zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **„Impfungen für obligatorisch zu erklären“**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Eva Bühler

Darf ich euch ALLE bitten den folgenden Text zu kopieren, euer Name einzufügen und diesen noch diese Woche als e-mail zu versenden? 🙏 Das würde mir sehr viel bedeuten! Ihr dürft es auch gerne teilen, damit möglichst viele Menschen mitmachen können.

An:

recht@bk.admin.ch

Daniela Spies
Bleihollenweg 4
4242 Laufen

Laufen 03 Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Spies

Holen Sie sich [Outlook für Android](#)

Thomas R  th
Gersauerstr. 12
6440 Brunnen

Brunnen, 01. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz   ber die gesetzlichen Grundlagen f  r Verordnungen des Bundesrates zur
Bew  ltigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bek  mpfung der Covid-19-Epidemie",
welcher gem  ss „erl  uterndem Bericht“ auch die M  glichkeit vorsieht, "Impfungen f  r
obligatorisch zu erkl  ren", m  chte ich hiermit mein tiefstes Bedenken   ussern!

Ein Impfbobligatorium w  re nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf
pers  nliche, insbesondere auf k  rperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit)
vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allf  llig m  gliche Sanktionen im Falle von
Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben
(Veranstaltungen, Berufsaus  bung etc.) angeordnet w  rden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen K  rper
injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen
f  r obligatorisch erkl  ren k  nnten, abzusehen.

ICH werde mich NICHT impfen lassen!

Mit freundlichen Gr  ssen

Thomas R  th

René Wild
Quadra 6
7412 Scharans

Scharans, 5. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

René Wild

Muriel Gerschwiler
Kommetsrüti 34
6110 Wolhusen

Wolhusen, 02. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates
zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Muriel Gerschwiler

Rebstein, 4. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Beatrice Dietsche
Marbacherstrasse 12
9445 Rebstein

Isabelle Schintu
Feldeggstrasse 3

9113 Degersheim

Degersheim 05. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Isabelle Schintu

Stellungnahme zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar.

Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Marcel Küttel

Chlosterbünt 15

6102 Malters

E. Bernhard - Fricker

Ergolzstrasse 32

4414 Füllinsdorf

Füllinsdorf, 02. Juli 2020

Stellungnahme zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Elfie Bernhard-Fricker

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Rahel Pfenninger

Ursula Aeschlimann
Bilchweg 7
4244 Röschenz

Röschenz, 03. Juli 2020

**Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für
Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-
Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen
U.Aeschlimann

Claudia Grünenfelder

Gutstrasse 6

CH-7323 Wangs

Wangs, 03. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des

Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19- Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19

Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert

und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss

„erläuterndem Bericht“ (siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **„Impfungen für obligatorisch zu erklären“**,

möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere*

auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn

allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen

Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb

bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Claudia Grünenfelder

Karin Zinsli
Mythenweg 9
6440 Brunnen

Brunnen 02. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Karin Zinsli

Von meinem Huawei-Telefon gesendet

Renée Ackermann-Schweizer
Talweg 6
3150 Schwarzenburg

Schwarzenburg, 06. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium ist nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen
Renée Ackermann - Schweizer

Von meinem iPhone gesendet

An:

recht@bk.admin.ch

Athos Demarta

Thal 234

3763 Erlenbach i.S

Erlenbach i.S , 01. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Athos Demarta

Yvonne Hauser
Dachslernstr.72, 8048 ZH

Zürich, 05. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Yvonne Hauser

Von meinem iPhone gesendet

Zuchwil 3. Juli 2020

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Juni wurden die interessierten Kreise dazu eingeladen, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf des Covid-19-Gesetzes (Vorlage) zu äussern. Es soll als Grundlage dienen, „dass der Bundesrat die bereits in verfassungsunmittelbaren Verordnungen beschlossenen Massnahmen fortführen kann, die für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie weiterhin nötig sind.“

Als Einwohner, Steuerzahler und Krankenkassenpflichtiger bin ich – wie alle Menschen in der Schweiz – von der Vorlage stark betroffen und bedanke mich daher für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nachfolgend finden Sie meine generellen Bemerkungen (Ziff. I) und begründeten Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen (Ziff. II). In der Hoffnung, ihnen mehr Gewicht zu verleihen, habe ich sie als Anträge bezeichnet.

Zusammenfassend unterstütze ich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Massnahmen zur Milderung der Auswirkungen der Primärmassnahmen, jedoch nicht für Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Denn die Vorlage schiesst über das ursprüngliche Ziel des Bundesrats, die Epidemie einzudämmen, hinaus. Nicht zuletzt um die Akzeptanz der Vorlage in der Bevölkerung zu erhöhen, rege ich zudem an, die Vorlage (bspw. Art. 2) mit einer Bestimmung zu ergänzen, wonach Impfungen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 nur auf freiwilliger Basis verabreicht und auch nicht indirekt (z.B. via Arbeitgeber oder Zugangsbeschränkungen) erzwungen werden dürfen. Ebenfalls sollte gesetzlich festgehalten werden, dass das Tragen einer Maske sowie auch das Verwenden der Swiss-Covid-App freiwillig sind.

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung meiner fristgerecht eingereichten Anliegen.

Freundliche Grüsse

Michel Seuret

I. Generelles

Es ist begrüßenswert, mit der Vorlage eine formell-gesetzliche Grundlage für die Massnahmen zu schaffen, die der Bewältigung der Auswirkungen dienen, die durch die epidemienrechtlichen Vorkehrungen des Bundesrates entstanden sind. Denn es ist anzunehmen, dass viele KMU Konkurs anmelden müssen, Menschen ihre Existenzgrundlage verlieren sowie die Arbeitslosen- und Armutsquoten weiterhin steigen werden. Womöglich sehe ich das zu pessimistisch, aber angesichts der am 1. Juli 2020 verordneten Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr fällt es mir schwer, zuversichtlich zu bleiben. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass der Bund – und hier gebührt Bundesrat Ueli Maurer besonderer Dank – rasch und pragmatisch reagiert hat, um der Wirtschaft und einem Grossteil der vom Lockdown besonders stark Betroffenen finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Im März 2020 gab es zweifellos guten Grund zur Annahme, dass das neuartige Virus viel gefährlicher sei, als es sich in der Folge erwies. Die von der WHO prognostizierten Letalitätsraten (die glücklicherweise in der Folge massiv herunterkorrigiert werden konnten), die Zahlen der in Italien mit Corona Infizierten und Verstorbenen sowie Bilder von überfüllten Krematorien und Lastwägen, die Särge transportierten, taten das Übrige. Mit vermehrter Testaktivität schnellte auch die Zahl der in der Schweiz positiv auf das Virus Getesteten rasant nach oben. Ja, es bestand Grund zur Sorge, und diese wurde nicht zuletzt durch Medienberichte (um nicht zu sagen: allgemeine Panikmache) geschürt. Die Ungewissheit und die Angst waren allenthalben spürbar. Ich kann daher nachvollziehen, dass der Bundesrat Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ergriffen und am 16. März 2020 schliesslich auch den teilweisen Lockdown beschlossen hat. Und ich bin überzeugt, dass er mit besten Absichten gehandelt hat.

Die Primärmassnahmen haben sicherlich dazu beigetragen, dass die Infektionskurve in der Folge abflachte und die (ausgebauten) Kapazitäten im Gesundheitswesen nicht gesprengt wurden. Die Massnahmen hatten auch gewisse Vorteile, indem sie etwas Ruhe in die übliche Hektik brachten und der Umwelt eine Verschnaufpause gönnten – wobei Letzteres zu relativieren ist, da der Plastikverbrauch generell und das Abfallvolumen pro Kopf wohl ziemlich gewachsen ist und man inzwischen überall weggeworfene Masken sieht. Allerdings hätte ich mir schon im Frühling ein ganzheitlich orientiertes, auf längere Perspektive ausgerichtetes Vorgehen sowie auf die Risikogruppen fokussierte Massnahmen gewünscht. Es war früh absehbar, dass die Primärmassnahmen langfristig grossen Schaden nicht nur finanzieller, sondern auch gesundheitlicher Art anrichten werden und die Gesellschaft – nicht nur zum Positiven – verändern könnten. Mittlerweile verstärkt sich mein Eindruck, dass die Corona-Krise bzw. die entsprechende Berichterstattung in den meisten Medien längerfristig zu einer Spaltung der Gesellschaft führen wird; das im Frühling grassierende Denunziantentum war wohl nur ein übler Vorgeschmack. Das kann nicht im Sinne des Bundesrats und des Parlaments sein.

Inzwischen, d.h. bei Betrachtung der vom BAG zur Verfügung gestellten Statistiken und Grafiken eigentlich schon seit April, wissen wir, dass das Virus zum Glück nicht derart schlimme Folgen zeitigt, wie ursprünglich befürchtet. Die Kapazitäten im Gesundheitswesen wurden nicht überlastet und die Sterblichkeit dürfte auf ähnlich hohem Niveau sein wie 2015. Auch ist unbestritten, dass jeder Todesfall bedauerlich und insbesondere für die Angehörigen mit Schmerz und Trauer verbunden ist. Aber wenn das Medianalter der «im Zusammenhang mit Covid-19 Verstorbenen» bei 84 Jahren und damit über der üblichen Lebenserwartung in der Schweiz liegt, ist die Frage, ob es ab Herbst spezifische Grundlagen für Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie braucht, durchaus berechtigt.

Falls es zu einer zweiten Welle kommen sollte, könnten allfällige Massnahmen, sofern sie tatsächlich erforderlich und das mildeste Mittel wären (was insbesondere in Bezug auf die Maskenpflicht im ÖV bezweifelt werden darf), gestützt auf das Epidemiengesetz (EpG) getroffen werden. Es ist daher darauf zu verzichten, eine spezialgesetzliche Grundlage für Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie zu schaffen.

Zudem wäre es im Hinblick auf die schon jetzt vielerorts heraufbeschworene zweite Welle angebracht, die Bevölkerung zu sensibilisieren, wie sie ihr Immunsystem stärken kann, statt sie mit Kampagnen «alert» zu halten bzw. in Angst und Schrecken zu versetzen. Selbstverständlich bleiben auch die Abstands- und Hygieneregeln weiterhin wichtig. Doch wir kennen sie mittlerweile in- und auswendig und es ist nicht notwendig (sondern kann bisweilen als belästigend empfunden werden), ständig und überall den entsprechenden Plakaten etc. ausgesetzt zu sein.

II. Zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Grundsatz

Antrag:

1 Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur ~~Bekämpfung mit der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung~~ Milderung der Auswirkungen der ~~Bekämpfungs~~ Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie auf Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden.

2 Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies ~~zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie~~ zur Milderung der Auswirkungen der Eindämmungsmassnahmen notwendig ist.

Eventualiter:

1 Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates ~~zur Bekämpfung mit~~ zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie und zur ~~Bewältigung~~ Milderung der Auswirkungen der ~~Bekämpfungs~~ Eindämmungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden.

2 Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies ~~zur Eindämmung~~ Bewältigung der Covid-19-Epidemie und zur Milderung der Auswirkungen der Eindämmungsmassnahmen notwendig ist.

Begründung:

Art. 1 ist relevant für die Auslegung der weiteren Bestimmungen und verdient daher besonderes Augenmerk.

Angesichts der mittlerweile vorhandenen Daten und Erkenntnisse betreffend das Virus und Covid-19 reichen die Vorschriften des Epidemiengesetzes als Grundlage für allfällige Primärmassnahmen aus. Eine spezialgesetzliche Regelung ist nicht erforderlich. Falls dem Hauptantrag nicht gefolgt wird, wovon ich ausgehe und deshalb sowie angesichts der kurzen Vernehmlassungsfrist auf Anträge für Folgeanpassungen in den weiteren Bestimmungen verzichte, sollte die Bestimmung umformuliert werden.

Auch Mr. Corona, Dr. Daniel Koch, störte sich an einer Pressekonferenz daran, als ein Journalist im Zusammenhang mit Covid-19 Kriegsrhetorik verwendete. Der Begriff „Bekämpfung“ hat nicht nur einen schalen Beigeschmack, sondern schiesst über das ursprüngliche Ziel des Bundesrats hinaus. Denn als im März 2020 die ersten Massnahmen und anschliessend der teilweise Lockdown beschlossen wurden, ging es darum, **eine rasche Ausbreitung der Krankheit zu verhindern, besonders gefährdete Personen vor einer Infektion zu schützen** und das **Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu bewahren** (Erl. Bericht, S. 3).

Die „Bekämpfung“ (Abs. 1) und „Bewältigung“ (Abs. 2) der Covid-19-Epidemie, die Lektüre der weiteren Bestimmungen sowie der Erläuterungen lassen aber den Schluss zu, dass das Ziel (mittlerweile) ein anderes ist oder werden könnte: nämlich die Fallzahlen möglichst gegen Null zu bringen! Wie soll die Bevölkerung da eine Herdenimmunität entwickeln? Nun, eine solche wird womöglich gar nicht angestrebt, denn es wurde ja schon von Beginn an kommuniziert, dass primär eine Impfung helfen könne.

„Bewältigung“ der Auswirkungen mag gut gemeint, aber bis Ende 2022 kaum umsetzbar sein (eine Verlängerung des Gesetzes wird uns hoffentlich erspart bleiben). Viele der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen Auswirkungen der bislang getroffenen Massnahmen zur Eindämmung der Epidemie sowie die damit einhergehenden psychischen und physischen Folgen für Einzelpersonen werden sich erst noch zeigen und uns lange erhalten bleiben. Einige dieser Folgen können mit Geld etwas behoben werden. Es lohnt sich aber, auch an die arbeitenden und künftigen Generationen zu denken, weshalb „Milderung“ der Auswirkungen der passendere Begriff ist.

Der Grundsatz in Abs. 2 ergibt sich bereits aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie macht es aber Sinn, dies speziell zu erwähnen, nicht zuletzt, um das Vertrauen in die Regierung wieder zu stärken. Die Notwendigkeit sollte sich aber auch auf Milderung der „Corona-Folgeschäden“ beziehen.

Art. 2 Massnahmen zur ~~Bekämpfung~~ Eindämmung der Covid-19-Epidemie

Antrag:

Abs. 1: Der Bundesrat kann evidenzbasierte Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur ~~Bekämpfung~~ Behandlung der durch das Virus SARS-CoV-2 ~~Coronavirus~~-verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.

Abs. 2 Bst. i: ~~Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen;~~

Abs. 5: ~~Er kann die Übernahme der Kosten von diagnostischen und serologischen Covid19-Analysen regeln.~~

Begründung:

Dass «Bekämpfung» ein unpassender Begriff ist, wurde bereits ausführlich unter Art. 1 dargelegt. Mit Blick auf die Einheitlichkeit der Begriffe und damit einhergehend auch die Rechtssicherheit ist es angebracht, in Art. 2 Abs. 1 wie in Abs. 4 von «Behandlung» zu sprechen.

Obwohl es selbstverständlich ist, dass allfällige Massnahmen evidenzbasiert sein sollten, ist es angesichts der überstandenen ausserordentlichen und der aktuellen besonderen Lage angebracht, dies speziell zu erwähnen.

Der Begriff «Coronavirus» ist zu präzisieren. Coronaviren gab es ja schon früher und wird es wohl auch in Zukunft in mutierter Form geben.

Bst. i ist ersatzlos zu streichen. Auffallend ist, dass anstelle des in den übrigen Absätzen verwendeten Begriffs «Heilmittel» hier von «Arzneimitteln» die Rede ist. Damit wird i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Bst. d EpG sowie der exemplarischen Aufzählung in 40 Abs. 2 EpG («insbesondere») eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um unter Umständen eine Impfung, die kein reguläres Zulassungsverfahren durchlaufen hat, für gewisse Personengruppen oder gar die gesamte Bevölkerung für obligatorisch zu erklären. Dies mag vielleicht die Pharmabranche erfreuen, kann aber angesichts des aktuellen Kenntnisstands zur Gefährlichkeit von SARS-CoV-2 nicht im Sinne des Gesundheitsschutzes und erst recht nicht der Bevölkerung sein. Wir haben es zum Glück nicht mit Ebola zu tun!

Ebenfalls ersatzlos zu streichen ist Abs. 5. Es darf nicht sein, dass letztlich die Steuerzahlenden dafür aufkommen müssen, wenn massenweise Tests durchgeführt werden, deren Ergebnisse und Treffsicherheit durchaus in Frage gestellt werden dürfen.

Zusätzliche Bestimmungen

Antrag:

Art. 2 Abs. 7 (neu): Eine Impfung zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie (*alternativ: Impfung gegen SARS-CoV-2*) darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person verabreicht werden. Diese Einwilligung darf auch nicht indirekt erzwungen werden.

Art. 2 Abs. 8 (neu): Das Tragen einer Maske im öffentlichen Raum, einschliesslich bei der Benutzung des öffentlichen Verkehrs, ist freiwillig.

Art. 2 Abs. 9 (neu): Die Verwendung der Swiss-Covid-App ist freiwillig. Personen, die die App nicht nutzen, dürfen nicht benachteiligt werden.

Begründung:

Die Vorlage soll mit einer Bestimmung ergänzt werden, wonach eine allfällige Impfung im Zusammenhang mit Covid-19 ausdrücklich nur verabreicht werden darf, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist und auch nicht vom Arbeitgeber oder in anderer Form, bspw. mittels gewisser Zugangsbeschränkungen, dazu gezwungen werden kann. Diese spezialgesetzliche Bestimmung ginge dem EpG vor. Damit kann allfälligen Bedenken in der Bevölkerung begegnet werden und die Akzeptanz der Vorlage wird generell erhöht.

Die Maskenpflicht spaltet die Gemüter! Nachdem der Bundesrat und auch das BAG im Frühling wochenlang erzählten, das Tragen einer Maske im sei nicht wirklich zielführend, erstaunt es umso mehr, dass nun per 6. Juli eine generelle Maskenpflicht für Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Verkehrs eingeführt wurde. Ich werde den Eindruck nicht los, dass es sich dabei um einen Akt der (möglicherweise auch von der EU inspirierten) Symbolpolitik handelt, der die Bevölkerung übermässig bevormundet. Die Maske muss sogar getragen werden, wenn man allein oder weniger als 15 Minuten im öffentlichen Verkehr sitzt (oder auf einem Schiff an der frischen Luft) und der Mindestabstand von 2 bzw. neu 1.5 Metern eingehalten werden kann. Diese Massnahme ist unverhältnismässig und verstösst gegen die Menschenwürde! Man braucht diejenigen, die die Maske tragen, nur in die Augen zu sehen, um zu merken, wie wenige Lebensfreude noch vorhanden ist. Hinzu kommt, dass der Nutzen und mögliche negative Auswirkungen des Maskentragens immer noch kontrovers diskutiert werden. Zudem sind gesunde Menschen nicht ansteckend und es gibt auch deshalb keinen vernünftigen Grund, dass sie eine Maske tragen müssten. Wer sich krank fühlt oder Kontakt mit Infizierten hatte, für die oder den gilt sowieso: «Bleiben Sie zuhause. ~~Retten Sie Leben~~».

Ebenfalls sollte im Gesetz festgehalten werden, dass die Verwendung der Swiss-Covid-App wie vom Bundesrat angekündigt auf freiwilliger Basis erfolgt und Personen, die es vorziehen, die App nicht zu installieren, in keiner Weise benachteiligt werden.

Vgl. z.B. Beda Stadler, Corona-Aufarbeitung: Warum alle falsch lagen.

https://www.achgut.com/artikel/corona_aufarbeitung_warum_alle_falsch_lagen

Vgl. z.B. <https://www.nzz.ch/wissenschaft/corona-krise-testen-testen-testen-aber-richtig-ld.1556529>.

heilenatur.ch <post@heilenatur.ch>

Karin Bonderer
Neue Heimat 12
4143 Dornach

Dornach, 02.07.2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Karin Bonderer

Wollerau, 30. Juni 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die

Vernehmlassungsunterlagen zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19-Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind. Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben, selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme!

Mit freundlichen Grüssen

Vanja Schildknecht

--

Vanja Schildknecht

Beckiweg 10, 8832 Wollerau

079 869 49 98

vanja.schildknecht@gmail.com

Herr
Simon Rauber
Dorfstrasse 25
1656 Jaun
@ simrauber@bluewin.ch
FORMTEXT
Bundeskanzlei
Bundeshaus
3011 Bern

Jaun, 29.06.2020

Stellungnahme gegenüber dem Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz):

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit allem Respekt was der Bundesrat und die Administration für Entscheidungen und Arbeit geleistet hat in der letzten schwierigen Zeit sehe ich mich gezwungen eine Stellungnahme zu nehmen gegenüber dem Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz):

Da gibt es sicher viele diskutierbare Themen, viele Wenn und Aber, doch folgendes ist mir ein Anliegen:

Es besteht kein Bedarf für eine gesetzliche Regelung:

Schon jetzt verfügt der Bundesrat über die Instrumente, einem neuen Auftreten der Pandemie zu begegnen, wie er in den Erläuterungen selbst schreibt: «Kann einer [nach Ablauf der Notverordnungen] neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ist ein erneutes, auf Artikel 185 Absatz 3 BV gestütztes Tätigwerden des Bundesrats rechtlich möglich, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.» (S. 6)

Ich hacke nochmal nach, gemäss dem gleichen Bericht vom BJ, (S. 4), gilt für die verschiedenen Verordnungen seit dem 13. März 2020: „Der Bundesrat darf die erforderliche Geltungsdauer festlegen, sie gegebenenfalls verlängern und die Verordnungen bzw. ihre Änderungen auch wieder ausser Kraft setzen. Für solche Verordnungen besteht kein Bedarf an der Schaffung einer formell-gesetzlichen Grundlage“

Also warum ein neues Gesetz? Der Bundesrat hat schon jetzt genug Kompetenz.

Andere pragmatische Frage: Wem dient dieses Gesetz? Hier gilt doch die Grundsatzfrage: Wird es nach diesem Gesetz der Bevölkerung gesundheitlich besser gehen? Ja oder Nein?

Massnahmen gegen-über der Bevölkerung, Missachtung der Bundesverfassung:

Das Bundesgesetz sieht gemäss dem erläuternden Bericht des Bundesamtes für Justiz (BJ) auf Seite 10 in einer besonderen Lage neben verschiedenen fragwürdigen und diskutierbaren anderen Massnahmen folgendes vor: (Art 2) «Impfungen für obligatorisch erklären.»

Das kann so nicht sein, gemäss Bundesverfassung, Artikel 10, Abs 2: Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

Der physische Eingriff einer Impfung ist nicht kompatibel mit der Bundesverfassung. Ich bitte Sie inständig die Bundesverfassung unserer Vorväter zu respektieren und Massnahmen für das Gemeinwohl für das Volk einzuleiten.

Ich erlaube mir kurz vom Thema abzustreifen: Wie wäre es mit einem Bundesgesetz gegen Krebsverursachende Risiken: Zur Info, an Krebs sterben jährlich ca. 5x mal mehr Menschen (angenommen, dass es noch doppelt so viel Corona Tote gibt bis Dezember 2020)

Schlussendlich möchte ich anmerken, dass die Mortalität, die insgesamt einer stärkeren Grippewelle entspricht (2015 gab es mehr Grippetote), keine Massnahmen legitimiert, die zu wirtschaftlichen und sozialen Verwerfungen führen. Selbst Schweden, das keinen Lockdown durchführte, erlebte seit 1994 zwei Grippewellen mit höherer Mortalität, ohne dass dies Aufsehen erregt, geschweige denn zu Reisewarnungen geführt hätte.

Wie Anfangs angesprochen, es ist sicher nicht einfach die richtigen Entscheidungen im richtigen Moment zu treffen. Das einzige was man mit Gewissheit weiss, ist dass wir nichts wissen.

Doch jetzt ist der Moment gekommen, um mit kühlem Kopf die ganze Sache zu überdenken und zu realisieren, dass mit „kleinen“ und gesundheitsfördernden Massnahmen die Grippewelle in Zukunft zu kontrollieren ist wie es schlussendlich jede weitere Grippe auch war. Niemand vom Schweizervolk wird böse sein, wenn der Bundesrat offen zu gibt, dass nicht alle Entscheidungen angemessen waren.

In diesem Sinne hoffe ich als Laie (Verzeihen Sie mir die rechtlichen Formen) und einfacher Schweizer Bürger aber aufmerksamen Beobachter einen Beitrag gegeben zu haben im Sinne des Gemeinwohls.

Mit freundlichen Grüssen

Simon Rauber

Germana Hoch
Kapellweg 12 Per E-Mail an
9444 Diepoldsau recht@bk.admin.ch

Diepoldsau, 03. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen
des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-
Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Germana Hoch

Roland Stadler Per E-Mail an
Pilatusweg 24 recht@bk.admin.ch
4852 Rothrist

Rothrist , 02. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Freundliche Grüsse

Roland Stadler

Dipl. Krav Maga Advance Instruktor
Krav Maga Trainingscenter Oftringen
+41 79 303 84 85

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvoller Bürger unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig und rechtmässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfpflicht wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

- **Jeder Mensch muss das Recht haben frei entscheiden zu können, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen. Ein Impfwang würde ich als grobe Grenzüberschreitung und Körperverletzung sehen. Denn niemand kann mit Sicherheit sagen oder garantieren, dass das injizierte Material dem menschlichen Körper keine Schäden zufügt. Ich persönlich kenne einen konkreten Fall wo bei einem Medikament erst viele Jahre nach der offiziellen Zulassung massive Nebenwirkungen erkannt und bewiesen werden konnten. Ein Impf - Obligatorium wäre also vor allem ein riesiges Experiment an der Bevölkerung, sehr gefährlich und absolut unverantwortbar.**

Freundlich grüsst, Martin Meier

Wolhusen denn 03.07.2020

Martin Meier
Strittenmatt 10
6110 Wolhusen

Malters, 03. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Ruth Steiner-Iwert

Ruth Steiner-Iwert
Badhusweg 2
6102 Malters
041 497 32 01 / 079 456 68 04

ruth.steiner@iwert.ch

Schweizerische Bundeskanzlei
z. Hd. Herr Stephan Brunner
Leiter Rechtsdienst der Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrter Herr Brunner,

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Anita Keller

GALERIE VITA since 1985, Anita Keller
Rebbergstrasse 11 (nach Pfauengasse) CH-5330 Bad Zurzach
Tel 0041 (0)56 249 49 01/Cellphone 0041 (0)79 443 65 85
Opening Times: by appointment - anytime with pleasure
mailto: info@galerievita.ch
<http://www.galerievita.ch>

Empathie Stiftung für Tiere und Umwelt
Empathy Foundation for Animals and Environment
Anita Keller (Gründerin/Stiftungsrat)
Rebbergstrasse 11 CH-5330 Bad Zurzach
Tel +41 56 249 49 01/Cell +41 79 443 65 85 contact@empathie-stiftung.ch / info@galerievita.ch

Hanspeter Bucheli

Allmend 2b

Zwpr Sempach

Sempach, 03. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Hanspeter Bucheli

Sabina Schaerer
Aretshaldenstrasse 69
8607 Aathal-Seeräben

Per E-Mail an: bk.admin.ch

Seegräben, 04.07.2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie - soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Sabina Schaerer

Ingo & Gabriele Strigl
Grienmattweg 20
4450 Sissach

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Ingo & Gabriele Strigl

Rita Fund-Bader
Elsterweg 5
3603 Thun

Thun, 02.Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19.Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid -19 Epidemie erlangt. Als verantwortliche Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19-Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art.2 des Gesetzesentwurfs „Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie“, welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, „Impfungen für obligatorisch zu erklären“, möchte ich hiermit mein tiefes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichem Grüssen
Rita Fund-Bader

Sibylla Tanner
Klarastrasse 7
4600 Olten

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Olten, 02. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

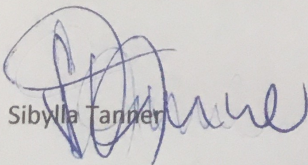
Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen


Sibylla Tanner

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt.

Zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Freundliche Grüsse

Corinne Marti Flurweg 16 3072 Ostermundigen

Jasmine Meyer
Obermättlistrasse 10
6015 Luzern

Luzern, 2. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich habe Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Ich danke Ihnen für die Kenntnisnahme und wünsche Ihnen stets die beste Gesundheit.

Mit freundlichen Grüssen
Jasmine Meyer

Gesendet mit der [Bluewin App](#)

Cécile Koller
Via Giandains 8
7504 Pontresina

Pontresina, 03. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (**jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit**) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, **ob und was in seinen Körper injiziert wird!** Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Cécile Koller

Claudio Glisenti
Via Giandains 8
7504 Pontresina

Pontresina, 03. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Claudio Glisenti

Karin Bättig-Höppli
Grabenacherweg 19
5603 Staufen

Staufen, 02. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Mit besten Grüssen

Karin Bättig-Höppli

Von meinem Samsung Galaxy Smartphone gesendet.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Jeanine Kuser
Grünrain 9
6026 Rain

Juliette Koch

Spitalstrasse 19

6004 Luzern

Luzern, 01. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen
Juliette Koch

Peter Kleefstra

Ob den Reben 16c

5023 Biberstein

Biberstein, 01. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Peter Kleefstra

Yasin Filiz

Föhrenweg 9

8133 Esslingen

Esslingen, 03. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Yasin Filiz

Zürich, 02.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvoller Bürger unseres Landes, habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Freundliche Grüsse

Siro Mattei
Geerenstrasse 24
8157 Dielsdorf

Luzia-Juliette Giger
Am Mattenhof 2b
6010 Kriens

Kriens, 01. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Luzia-Juliette Giger

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19.Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnung des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Maßnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie soweit diese verhältnismässig sind.

Einzug zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie, welcher gemäß „erläuterndem Bericht“ (siehe s.10) auch die Möglichkeit vorsieht, „Impfungen für obligatorisch zu erklären“, möchte ich hiermit meine tiefsten Bedenken äussern! Ein Impfbobligatorium wäre nicht im Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & Geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar.

Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinem Körper injiziert wird!

Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Maßnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüßen

Monica Estermann

Monica Estermann
Chileweid 1
6026 Rain

Thal, 02. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19**

Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert

und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss

„erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **„Impfungen für obligatorisch zu erklären“**,

möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere*

auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn

allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen

Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb

bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Karin Rümmelin

Sehr geehrte Damen und Herren

Via <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf> habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Mit fast allen Punkten die darin beschrieben sind, bin ich einverstanden.

Nur mit Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", bin ich gar nicht einverstanden!

Jeder Mensch und insbesondere auch jeder Schweizer Bürger sollte das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit haben. Dies ist meiner Meinung nach ein Menschenrecht. Es kann auch nicht sein, dass Bürger von irgendwelchen sozialen Anlässen ausgeschlossen werden, falls er sich nicht impfen lässt.

Ein Impfblogatorium wäre eine zu drastische und sicher unverhältnismässige Massnahme zur Bekämpfung von Covid-19. Insbesondere auch, wenn man an die Nebenwirkungen und Langzeitfolgen der Impfstoffaktivatoren denkt, die vermutlich in dieser Impfung auch wieder enthalten sein werden. Man riskiert, dass die breite Bevölkerung noch mehr Allergien und Autoimmunerkrankungen bekommt und dies nur weil man ein paar wenige Menschenleben die evtl. ohnehin in der nächsten Zeit gestorben wären retten will.

Ich bitte Sie aus oben genannten Gründen unbedingt von allen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären, abzusehen.

Mit freundlichen Grüssen
Sven Nüesch

Sven Nüesch
Schiffpländestr. 35a
CH-8272 Ermatingen
SWITZERLAND
Phone: +41 71 664 20 77
Mail: Sven.Nueesch@me.com

Werner Senn
Hirschwiese 8
8730 Uznach recht@bk.admin.ch

Zürich, 1.Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19- Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Werner Senn

Escholzmann, 3. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürger unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **"Impfungen für obligatorisch zu erklären"**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Tamara Hofer'.

Tamara Hofer, Escholzmann

Andres Noguera
Bielweg 18
2554 Meinisberg

Meinisberg, 01. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Andres Noguera

Sigrid Karlen
Dietlistrasse 62
9000 St. Gallen

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Zürich, 30. Juni 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Sigrid Karlen

Myrta Blarer
Mainaustrasse 28
8008 Zürich

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Zürich, 4. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19- Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Myrta Blarer

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen
des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-
Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübungetc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen
Ulrike Schwegler

Silvia Roth
Grabenackerstr.1
4227 Büsserach

Büsserach 3. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Silvia Roth

Von meinem Samsung Galaxy Smartphone gesendet.

Marie Louise Duss

Stalden 5

6163 Ebnet

Ebnet 03. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Marie Louise Duss

Hug Marie-Therese

Eschlenstr. 50

9404 Rorschacherberg

Rorschacherberg, 02. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des

Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19- Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19

Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert

und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss

„erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **„Impfungen für obligatorisch zu erklären“**,

möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere*

auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn

allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen

Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb

bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüßen

Marie-Therese Hug

Silvia Frulla
Scalettastrasse 82
7000 Chur

Chur, 1.7.2020

Stellungnahme zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Silvia Frulla

Von meinem  gesendet

SF

Bruno Paul Kunz

Rischstrasse 22

6030 Ebikon

Ebikon, 02. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Bruno Kunz

Catherine Comte Engelhardt
Le Chéfal 4
2852 Courtételle

Courtetelle den 3.Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Catherine Comte Engelhardt

Envoyé depuis mon smartphone Samsung Galaxy.

Ursula Moser

Alte Landstr. 136

6314 Unterägeri

Unterägeri 02.Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **"Impfungen für obligatorisch zu erklären"**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Moser

Anouschka Niehus
Gerenweg 13
8498 Gibswil

Gibswil, 01. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Anouschka Niehus

Eva Plattner
Mittelweg 3
7208 Malans recht@bk.admin.ch

Zürich, 30. Juni 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19- Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **„Impfungen für obligatorisch zu erklären“**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Eva Plattner

An:

recht@bk.admin.ch

Marlen Christ
Schützenweg 5

4242 Laufen BL

Laufen, 3. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Marlen Christ

Judith Gemperli

Edelmatt

9230 Flawil

Flawil, 03. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Judith Gemperli

Von meinem Samsung Galaxy Smartphone gesendet.

Isabelle Bucheli

Neurüti 1

6026 Rain

Rain, 03. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Isabelle Bucheli

Von meinem Samsung Galaxy Smartphone gesendet.

Drahomira Bachmann Per E-Mail

Recht@bk.admin.ch

St. Gallerstrasse 143

8645 Jona

Jona, 03. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Drahomira Bachmann

Gesendet von [Mail](#) für Windows 10
Gertrud Haller-Schärer
Weiacherstrasse 45
8427 Rorbas recht@bk.admin.ch

Rorbas, 4. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19- Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich habe Kenntnis erlangt über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Pandemie. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Pandemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Gertrud Haller-Schärer

Monica Benoni
Steinackerstr.5
9214 Kradolf

Kradolf, 3. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19- Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **„Impfungen für obligatorisch zu erklären“**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Monica Benoni

Daniela Leopold
Postfach 180
7078 Lenzerheide

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Lenzerheide, 4. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen
des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-
Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **„Impfungen für obligatorisch zu erklären“**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Daniela Leopold

Ronny Gränacher
Mitteldorfstrasse 519
5072 Oeschgen
Per E-Mail an recht@bk.admin.ch

Oeschgen 02.07. 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19- Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Sie sind auch nicht vereinbar mit den angenommenen Menschenrechten nach UN-Charta. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Ronny Gränacher

Pascal Gyr
Föhrenweg 9
8133 Esslingen

Esslingen, 02. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Pascal Gyr

Sehr geehrte Damen und Herren

Da ich im Gegensatz zu anderen Menschen noch keine Empfangsbestätigung bekommen habe (ich hatte untenstehendes Mail bereits am 30. Juni 2020 schon einmal an diese Adresse geschickt) sende ich es Ihnen nochmals mit der Bitte um Antwort.

Freundliche Grüsse, Michael Semlitsch

Michael Semlitsch

Hauswiesenweg 8, 8404 Winterthur

Telefon G +41 44 226 38 08

P +41 52 246 06 66 M +41 79 69 29 522

m.semlitsch@bluewin.ch

www.im-erdenklang.ch

Von: m.semlitsch@bluewin.ch <m.semlitsch@bluewin.ch>

Gesendet: Dienstag, 30. Juni 2020 23:36

An: 'recht@bk.admin.ch' <recht@bk.admin.ch>

Betreff: Vernehmlassung Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bin als Schweizer Bürger nicht mit dem Covid-19-Gesetz einverstanden und beteilige mich deshalb an der Vernehmlassung dessen.

Ich bitte Sie, meine nachfolgenden Argumentationen, Fragen und Vorschläge zu beantworten.

- Die Schweizer Bürger wurden nicht gefragt, ob sie mit der neuen Definition einer Pandemie einverstanden sind, welche die WHO im 2009 beschlossen hat (ab wann von einer Pandemie gesprochen wird kurz zusammengefasst – vor 2009: «wenn in mehreren Ländern ein Vielfaches an Sterbefällen aufgrund einer Krankheit festgestellt wird» / nach 2009: «wenn in mehreren Ländern eine Krankheit festgestellt wird»). SARS, Vogelgrippe, Schweinegrippe, welche aufgrund der neuen Definition als Pandemie ausgerufen wurden, stellten sich als Fehlalarm heraus und verschwanden wieder von alleine. Wer seine Meinung nicht nur aufgrund der öffentlichen Medien und den Aussagen vom Bundesrat und BAG abstützt, erkennt, dass es sich auch im Fall von Covid-19 um einen parallelen Fall handelt.
Frage: weshalb stützt sich der Bund voll auf der seit 2009 geltenden neuen WHO-Definition einer Pandemie ab?
Argumentation: aus den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte und auch seit 2009 inkl. 2020 geht hervor, dass die neue WHO-Definition einer Pandemie nicht gerecht wird und meiner Ansicht nach anderen Interessen dient.
Vorschlag: für die Schweiz gilt neu wieder die WHO-Definition von vor 2009 – dies muss in dieser Gesetzes-Vorlage aufgenommen werden.
- Frage: weshalb wurde ein Lockdown ausgerufen?
Argumentation: jährlich wird krank oder stirbt ein Vielfaches von Menschen an Luftverschmutzung, Vergiftungen in der Nahrungsmittelindustrie, Fettleibigkeit infolge ungesunder Ernährung, Alkohol, Tabak, Krebs, Herzinfarkt und vieles mehr. Es bestand und besteht kein Grund, für Covid-19 oder eine andere noch folgende Grippe einen Lockdown zu verordnen oder andere Massnahmen zu ergreifen und den einzelnen Mitbürgern die Eigenverantwortung zu verunmöglichen.
- Frage: Weshalb spricht der Bundesrat in der Beilage von einem Impf-Obligatorium (Seite 10 oben)?
Argumentation: Viren mutieren von Natur aus fortwährend, eine Impfung kann aufgrund dieses Sachverhaltes keine Pandemie verhindern.
Vorschlag: im Covid-19-Gesetz muss verankert werden, dass aus medizinisch-sachlichen Gründen grundsätzlich auf ein Impf-Obligatorium verzichtet wird.
- Frage: weshalb spricht der Bund im Falle von Covid-19 von einer Pandemie, bagatellisiert aber gleichzeitig offiziell die Auswirkungen von Funkstrahlung?
Argumentation: die betroffenen Menschen, welche gesundheitlich von der Funkstrahlung bis zur (Über-) Lebensunfähigkeit beeinträchtigt sind, belaufen sich gemäss Schreiben des Bundes an die Regierungsräte der Kantone auf 10% (!) der

Bevölkerung (siehe nachfolgender Ausschnitt des Schreibens, die 10% stammen meines Wissens aus anderen Aussagen seitens BAG/BR) und die Schädigung aus wirtschaftlicher Sicht als vertretbar, also ein Vielfaches der betroffenen Menschen gegenüber Covid-19. Dass EMF nicht ganz so harmlos ist und scheinbar doch andere Erkenntnisse vorliegen, als der Bund vorgibt, ist in diesem Zusammenhang daraus ersichtlich, dass in allen Haftpflichtversicherungen in der Fussnote gleich unter der Asbest-Fussnote eine Ausschlussklausel für Schäden infolge EMF (elektromagnetische Felder) steht (Lloyds, SwissRe, Helvetia und alle anderen) – weshalb wohl...

7.2 Heutiger Erkenntnisstand

Der heutige Stand der wissenschaftlichen Untersuchungen lässt sich wie folgt zusammenfassen¹:

- Der einzige für den Menschen schädliche Effekt von hochfrequenter Strahlung, der wissenschaftlich zweifelsfrei nachgewiesen ist, ist die Erwärmung des Körpergewebes infolge der Absorption der Strahlung. Dieser Effekt liegt den Immissionsgrenzwerten der NISV zugrunde. Sind diese eingehalten, dann ist der Mensch vor thermischen Wirkungen geschützt. Neuesten Untersuchungen zufolge ist der Sicherheitsfaktor jedoch in gewissen Situationen kleiner als bisher angenommen.
- Aus der Forschung liegen unterschiedlich gut abgesicherte Beobachtungen vor, wonach es noch andere biologische Effekte gibt, die nicht auf eine Erwärmung zurückgeführt werden können. Nach wissenschaftlichen Kriterien ausreichend nachgewiesen ist eine Beeinflussung der Hirnströme. Begrenzte Evidenz besteht für eine Beeinflussung der Durchblutung des Gehirns, für eine Beeinträchtigung der Spermienqualität, für eine Destabilisierung der Erbinformation sowie für Auswirkungen auf die Expression von Genen, den programmierten Zelltod und oxidativen Zellstress. Ob damit Gesundheitsfolgen verbunden sind, ist nicht bekannt, ebenso wenig ob es bezüglich der Intensität und Dauer der Strahlung Schwellenwerte gibt.
- Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat hochfrequente Strahlung als möglicherweise krebserregend klassiert, gestützt auf Befunde bei der Nutzung von Mobiltelefonen. Für die wesentlich schwächere Belastung durch ortsfeste Sendeanlagen fehlen aussagekräftige Langzeituntersuchungen. Die WHO stellt diesbezüglich jedoch fest, dass epidemiologische Studien zu Sendeanlagen (Radar, Radio, TV, Mobilfunk-Basisstationen) nicht auf ein erhöhtes Krebsrisiko durch deren Strahlung hinweisen.

Die WHO arbeitet seit fünf Jahren an einem neuen Übersichtsbericht zu den Gesundheitsauswirkungen von hochfrequenter nichtionisierender Strahlung. Es ist unklar, wann dieser fertig gestellt ist.

- Frage: Weshalb stützt sich der Bund nach wie vor auf statistische Zahlen, welche aufgrund von Covid-19 Tests erstellt werden, welche aus medizinischer Sicht als nicht verifiziert betrachtet werden müssen, da sie die Auflagen einer Abnahme der Tests schlicht nicht erfüllen?
Argumentation: viele Berichte und Aussagen von Medizinern weltweit, welche allerdings in den öffentlichen Medien nicht zu Wort kommen.
- Frage: Weshalb möchte der Bund im Covid-19-Gesetz eine Handhabe einrichten, mit welcher gesteuert werden kann, welche Arzneimittel zu den Ausnahmen gehören? (Art. 2 Abschnitte g. und i.)
Argumentation: wie schon die letzten Jahrzehnte, wo immer mehr Arzneimittel nicht mehr eingeführt werden dürfen, obwohl sowohl Ärzte wie auch erkrankte Menschen damit sehr positive Erfahrungen gemacht haben, stellen diese beiden Punkte eine potentielle Gefahr da, dass nützliche Arzneimittel aufgrund der Einschränkung des Bundes nicht mehr erhältlich sind.
- Frage zu Art 2 a.: weshalb beantragt der Bund diesen Paragraph in seiner uneingeschränkten Form?
Argumentation: obwohl die Schweinegrippe ein Fehlalarm war, wurden 80 Millionen für die Sicherstellung der «medizinischen Versorgung» aus Steuergeldern ausgegeben.
Vorschlag: eine Vollmacht seitens Bund stellt eine eindeutige Gefahr von ungerechtfertigten Ausgaben dar. Art 2 a. muss eine Klausel enthalten, dass eine

neutrale (Fachgruppe mit verschiedenen Argumentationen und Ansichten)
medizinische Instanz bei solchen Entscheiden mitwirkt und ein Einsprache Recht hat.

- Frage: Weshalb enthält das Covid-19-Gesetz keine grundsätzlichen Vorkehrungen zur präventiven allgemeinen Gesundheitsverbesserung der Bevölkerung?
Argumentation: nach wie vor darf für gesundheitsschädigende Werbung gemacht werden, vergiftende Pestizide in unseren Äckern landen und vieles mehr.
Vorschlag: im Covid-19-Gesetz muss auch die präventive Vorsorge zur Stabilisierung und Erhöhung der Volksgesundheit enthalten sein.
- Frage: Weshalb werden die letzten Monate sowohl in den Medien wie auch seitens Bund die Folgen der Auflagen im Bevölkerungsalltag weitgehend ausgeblendet?
Argumentation:
 - Angst macht krank, die Medien und der Bund fördern stetig die Ängste in der Bevölkerung.
 - Ein sterbender Mensch oder ein Mensch in einem Heim darf nicht besucht werden – beides schadet dem seelischen Wohlbefinden der beteiligten und schwächt das Immunsystem.
 - Arbeitslosigkeit schwächt gemäss Studien das Immunsystem, ein Lockdown fördert genau dies.
- Frage: weshalb bagatellisiert der Bundesrat in seiner Erläuterung den wirtschaftlichen Schaden (Abschnitt 3.3)
Argumentation: die Milliardäre dieser Welt konnten in den letzten Monaten ihr Vermögen um 25% vermehren, genau umgekehrt verhält es sich bei der zivilen Bevölkerung der niedrigeren Einkommensschicht.
Vorschlag: das Covid-19-Gesetz muss eine Klausel enthalten, dass der Lockdown nicht eigenmächtig seitens Bundesrat ausgesprochen werden kann, sondern nur nach öffentlicher Beratschlagung, wobei dabei sowohl Bund wie Medien ihr einseitiges Informationsverhalten zu unterlassen haben.

Ich werde ein Mail im obigen Sinne an alle Nationalratsmitglieder schicken, bei einer Antwort seitens Bundeskanzlei werde ich fairerweise diese Antworten mit einbeziehen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und bin gespannt auf Ihre Antworten.

Freundliche Grüsse, Michael Semlitsch

Michael Semlitsch

Hauswiesenweg 8, 8404 Winterthur

Telefon G +41 44 226 38 08

P +41 52 246 06 66 M +41 79 69 29 522

m.semlitsch@bluewin.ch

www.im-erdenklang.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bin als Schweizer Bürger nicht mit dem Covid-19-Gesetz einverstanden und beteilige mich deshalb an der Vernehmlassung dessen.

Ich bitte Sie, meine nachfolgenden Argumentationen, Fragen und Vorschläge zu beantworten.

- Die Schweizer Bürger wurden nicht gefragt, ob sie mit der neuen Definition einer Pandemie einverstanden sind, welche die WHO im 2009 beschlossen hat (ab wann von einer Pandemie gesprochen wird kurz zusammengefasst – vor 2009: «wenn in mehreren Ländern ein Vielfaches an Sterbefällen aufgrund einer Krankheit festgestellt werden» / nach 2009: «wenn in mehreren Ländern eine Krankheit festgestellt wird»). SARS, Vogelgrippe, Schweinegrippe, welche aufgrund der neuen Definition als Pandemie ausgerufen wurden, stellten sich als Fehlalarm heraus und verschwanden wieder von alleine. Wer seine Meinung nicht nur aufgrund der öffentlichen Medien und den Aussagen vom Bundesrat und BAG abstützt, erkennt, dass es sich auch im Fall von Covid-19 um einen parallelen Fall handelt.
Frage: weshalb stützt sich der Bund voll auf der seit 2009 geltenden neuen WHO-Definition einer Pandemie ab?
Argumentation: aus den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte und auch seit 2009 inkl. 2020 geht hervor, dass die neue WHO-Definition einer Pandemie nicht gerecht wird und meiner Ansicht nach anderen Interessen dient.
Vorschlag: für die Schweiz gilt neu wieder die WHO-Definition von vor 2009 – dies muss in dieser Gesetzes-Vorlage aufgenommen werden.
- Frage: weshalb wurde ein Lockdown ausgerufen?
Argumentation: jährlich wird krank oder stirbt ein Vielfaches von Menschen an Luftverschmutzung, Vergiftungen in der Nahrungsmittelindustrie, Fettleibigkeit infolge ungesunder Ernährung, Alkohol, Tabak, Krebs, Herzinfarkt und vieles mehr. Es bestand und besteht kein Grund, für Covid-19 oder eine andere noch folgende Grippe einen Lockdown zu verordnen oder andere Massnahmen zu ergreifen und den einzelnen Mitbürger die Eigenverantwortung zu verunmöglichen.
- Frage: Weshalb spricht der Bundesrat in der Beilage von einem Impf-Obligatorium (Seite 10 oben)?
Argumentation: Viren mutieren von Natur aus fortwährend, eine Impfung kann aufgrund dieses Sachverhaltes keine Pandemie verhindern.
Vorschlag: im Covid-19-Gesetz muss verankert werden, dass auch medizinisch-sachlichen Gründen grundsätzlich auf ein Impf-Obligatorium verzichtet wird.
- Frage: weshalb spricht der Bund im Falle von Covid-19 von einer Pandemie, bagatellisiert aber gleichzeitig offiziell die Auswirkungen von Funkstrahlung?
Argumentation: die betroffenen Menschen, welche gesundheitlich von der Funkstrahlung bis zur (Über-) Lebensunfähigkeit beeinträchtigt sind, belaufen sich gemäss Schreiben des Bundes an die Regierungsräte der Kantone auf 10% (!) der Bevölkerung (siehe nachfolgender Ausschnitt des Schreibens, die 10% stammen meines Wissens aus anderen Aussagen seitens BAG/BR) und die Schädigung aus wirtschaftlicher Sicht als vertretbar, also ein Vielfaches der betroffenen Menschen gegenüber Covid-19. Dass EMF nicht ganz so harmlos ist und scheinbar doch andere Erkenntnisse vorliegen, als der Bund vorgibt, ist in diesem Zusammenhang daraus ersichtlich, dass in allen Haftpflichtversicherungen in der Fussnote gleich unter der Asbest-Fussnote eine Ausschlussklausel für Schäden infolge EMF (elektromagnetische Felder) steht (Lloyds, SwissRe, Helvetia und alle anderen) – weshalb

wohl...

7.2 Heutiger Erkenntnisstand

Der heutige Stand der wissenschaftlichen Untersuchungen lässt sich wie folgt zusammenfassen¹:

- Der einzige für den Menschen schädliche Effekt von hochfrequenter Strahlung, der wissenschaftlich zweifelsfrei nachgewiesen ist, ist die Erwärmung des Körpergewebes infolge der Absorption der Strahlung. Dieser Effekt liegt den Immissionsgrenzwerten der NISV zugrunde. Sind diese eingehalten, dann ist der Mensch vor thermischen Wirkungen geschützt. Neuesten Untersuchungen zufolge ist der Sicherheitsfaktor jedoch in gewissen Situationen kleiner als bisher angenommen.
- Aus der Forschung liegen unterschiedlich gut abgesicherte Beobachtungen vor, wonach es noch andere biologische Effekte gibt, die nicht auf eine Erwärmung zurückgeführt werden können. Nach wissenschaftlichen Kriterien ausreichend nachgewiesen ist eine Beeinflussung der Hirnströme. Begrenzte Evidenz besteht für eine Beeinflussung der Durchblutung des Gehirns, für eine Beeinträchtigung der Spermienqualität, für eine Destabilisierung der Erbinformation sowie für Auswirkungen auf die Expression von Genen, den programmierten Zelltod und oxidativen Zellstress. Ob damit Gesundheitsfolgen verbunden sind, ist nicht bekannt, ebenso wenig ob es bezüglich der Intensität und Dauer der Strahlung Schwellenwerte gibt.
- Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat hochfrequente Strahlung als möglicherweise krebserregend klassiert, gestützt auf Befunde bei der Nutzung von Mobiltelefonen. Für die wesentlich schwächere Belastung durch ortsfeste Sendeanlagen fehlen aussagekräftige Langzeituntersuchungen. Die WHO stellt diesbezüglich jedoch fest, dass epidemiologische Studien zu Sendeanlagen (Radar, Radio, TV, Mobilfunk-Basisstationen) nicht auf ein erhöhtes Krebsrisiko durch deren Strahlung hinweisen.

Die WHO arbeitet seit fünf Jahren an einem neuen Übersichtsbericht zu den Gesundheitsauswirkungen von hochfrequenter nichtionisierender Strahlung. Es ist unklar, wann dieser fertig gestellt ist.

- Frage: Weshalb stützt sich der Bund nach wie vor auf statistische Zahlen, welche aufgrund von Covid-19 Tests erstellt werden, welche aus medizinischer Sicht als nicht verifiziert betrachtet werden müssen, da sie die Auflagen einer Abnahme der Tests schlicht nicht erfüllen?
Argumentation: viele Berichte und Aussagen von Medizinern weltweit, welche allerdings in den öffentlichen Medien nicht zu Wort kommen.
- Weshalb möchte der Bund im Covid-19-Gesetz eine Handhabe einrichten, mit welcher gesteuert werden kann, welche Arzneimittel zu den Ausnahmen gehören? (Art. 2 Abschnitte g. und i.)
Argumentation: wie schon die letzten Jahrzehnte, wo immer mehr Arzneimittel nicht mehr eingeführt werden dürfen, obwohl sowohl Ärzte wie auch erkrankte Menschen damit sehr positive Erfahrungen gemacht haben, stellen diese beiden Punkte eine potentielle Gefahr da, dass nützliche Arzneimittel aufgrund der Einschränkung des Bundes nicht mehr erhältlich sind.
- Frage zu Art 2 a.: weshalb beantragt der Bund diesen Paragraph in seiner uneingeschränkten Form?
Argumentation: obwohl die Schweinegrippe ein Fehlalarm war, wurden 80 Millionen für die Sicherstellung der «medizinischen Versorgung» aus Steuergeldern ausgegeben.
Vorschlag: eine Vollmacht seitens Bund stellt eine eindeutige Gefahr von ungerechtfertigten Ausgaben dar. Art 2 a. muss eine Klausel enthalten, dass eine neutrale (Fachgruppe mit verschiedenen Argumentationen und Ansichten) medizinische Instanz bei solchen Entscheiden mitwirkt und ein Einsprache Recht hat.
- Frage: Weshalb enthält das Covid-19-Gesetz keine grundsätzlichen Vorkehrungen zur präventiven allgemeinen Gesundheitsverbesserung der Bevölkerung?
Argumentation: nach wie vor darf für gesundheitsschädigendes Werbung gemacht werden, vergiftende Pestizide in unseren Äckern landen und vieles mehr.
Vorschlag: im Covid-19-Gesetz muss auch die präventive Vorsorge zur Stabilisierung und Erhöhung der Volksgesundheit enthalten sein.

- Frage: Weshalb werden die letzten Monate sowohl in den Medien wie auch seitens Bund die Folgen der Auflagen im Bevölkerungsalltag weitgehend ausgeblendet?

Argumentation:

- Angst macht krank, die Medien und der Bund fördern stetig die Ängste in der Bevölkerung.
 - Ein sterbender Mensch oder ein Mensch in einem Heim darf nicht besucht werden – beides schadet dem seelischen Wohlbefinden der beteiligten und schwächt das Immunsystem.
 - Arbeitslosigkeit schwächt gemäss Studien das Immunsystem, ein Lockdown fördert genau dies.
- Frage: weshalb bagatellisiert der Bundesrat in seiner Erläuterung den wirtschaftlichen Schaden (Abschnitt 3.3)

Argumentation: die Milliardäre dieser Welt konnten in den letzten Monaten ihr Vermögen um 25% vermehren, genau umgekehrt verhält es sich bei der zivilen Bevölkerung der niederen Einkommensschicht.

Vorschlag: das Covid-19-Gesetz muss eine Klausel enthalten, dass der Lockdown nicht eigenmächtig seitens Bundesrat ausgesprochen werden kann, sondern nur nach öffentlicher Beratschlagung, wobei dabei sowohl Bund wie Medien ihr einseitiges Informationsverhalten zu unterlassen haben.

Ich werde ein Mail im obigen Sinne an alle Nationalratsmitglieder schicken, bei einer Antwort seitens Bundeskanzlei werde ich fairerweise diese Antworten mit einbeziehen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und bin gespannt auf Ihre Antworten.

Freundliche Grüsse,

Heidi Hannah Hochstrasser

--

*heidi hannah hochstrasser
wiesenstrasse 3a
8400 winterthur*

<http://www.ent-decken.ch>

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bin als Schweizer Bürger nicht mit dem Covid-19-Gesetz einverstanden und beteilige mich deshalb an der Vernehmlassung dessen.

Ich bitte Sie, meine nachfolgenden Argumentationen, Fragen und Vorschläge zu beantworten.

- Die Schweizer Bürger wurden nicht gefragt, ob sie mit der neuen Definition einer Pandemie einverstanden sind, welche die WHO im 2009 beschlossen hat (ab wann von einer Pandemie gesprochen wird kurz zusammengefasst – vor 2009: «wenn in mehreren Ländern ein Vielfaches an Sterbefällen aufgrund einer Krankheit festgestellt werden» / nach 2009: «wenn in mehreren Ländern eine Krankheit festgestellt wird»). SARS, Vogelgrippe, Schweinegrippe, welche aufgrund der neuen Definition als Pandemie ausgerufen wurden, stellten sich als Fehlalarm heraus und verschwanden wieder von alleine. Wer seine Meinung nicht nur aufgrund der öffentlichen Medien und den Aussagen vom Bundesrat und BAG abstützt, erkennt, dass es sich auch im Fall von Covid-19 um einen parallelen Fall handelt.
Frage: weshalb stützt sich der Bund voll auf der seit 2009 geltenden neuen WHO-Definition einer Pandemie ab?
Argumentation: aus den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte und auch seit 2009 inkl. 2020 geht hervor, dass die neue WHO-Definition einer Pandemie nicht gerecht wird und meiner Ansicht nach anderen Interessen dient.
Vorschlag: für die Schweiz gilt neu wieder die WHO-Definition von vor 2009 – dies muss in dieser Gesetzes-Vorlage aufgenommen werden.
- Frage: weshalb wurde ein Lockdown ausgerufen?
Argumentation: jährlich wird krank oder stirbt ein Vielfaches von Menschen an Luftverschmutzung, Vergiftungen in der Nahrungsmittelindustrie, Fettleibigkeit infolge ungesunder Ernährung, Alkohol, Tabak, Krebs, Herzinfarkt und vieles mehr. Es bestand und besteht kein Grund, für Covid-19 oder eine andere noch folgende Grippe einen Lockdown zu verordnen oder andere Massnahmen zu ergreifen und den einzelnen Mitbürger die Eigenverantwortung zu verunmöglichen.
- Frage: Weshalb spricht der Bundesrat in der Beilage von einem Impf-Obligatorium (Seite 10 oben)?
Argumentation: Viren mutieren von Natur aus fortwährend, eine Impfung kann aufgrund dieses Sachverhaltes keine Pandemie verhindern.
Vorschlag: im Covid-19-Gesetz muss verankert werden, dass auch medizinisch-sachlichen Gründen grundsätzlich auf ein Impf-Obligatorium verzichtet wird.
- Frage: weshalb spricht der Bund im Falle von Covid-19 von einer Pandemie, bagatellisiert aber gleichzeitig offiziell die Auswirkungen von Funkstrahlung?
Argumentation: die betroffenen Menschen, welche gesundheitlich von der Funkstrahlung bis zur (Über-) Lebensunfähigkeit beeinträchtigt sind, belaufen sich gemäss Schreiben des Bundes an die Regierungsräte der Kantone auf 10% (!) der Bevölkerung (siehe nachfolgender Ausschnitt des Schreibens, die 10% stammen meines Wissens aus anderen Aussagen seitens BAG/BR) und die Schädigung aus wirtschaftlicher Sicht als vertretbar, also ein Vielfaches der betroffenen Menschen gegenüber Covid-19. Dass EMF nicht ganz so harmlos ist und scheinbar doch andere Erkenntnisse vorliegen, als der Bund vorgibt, ist in diesem Zusammenhang daraus ersichtlich, dass in allen Haftpflichtversicherungen in der Fussnote gleich unter der Asbest-Fussnote eine Ausschlussklausel für Schäden infolge EMF (elektromagnetische Felder) steht (Lloyds, SwissRe, Helvetia und alle anderen) –

weshalb wohl...

7.2 Heutiger Erkenntnisstand

Der heutige Stand der wissenschaftlichen Untersuchungen lässt sich wie folgt zusammenfassen¹:

- Der einzige für den Menschen schädliche Effekt von hochfrequenter Strahlung, der wissenschaftlich zweifelsfrei nachgewiesen ist, ist die Erwärmung des Körpergewebes infolge der Absorption der Strahlung. Dieser Effekt liegt den Immissionsgrenzwerten der NISV zugrunde. Sind diese eingehalten, dann ist der Mensch vor thermischen Wirkungen geschützt. Neuesten Untersuchungen zufolge ist der Sicherheitsfaktor jedoch in gewissen Situationen kleiner als bisher angenommen.
- Aus der Forschung liegen unterschiedlich gut abgesicherte Beobachtungen vor, wonach es noch andere biologische Effekte gibt, die nicht auf eine Erwärmung zurückgeführt werden können. Nach wissenschaftlichen Kriterien ausreichend nachgewiesen ist eine Beeinflussung der Hirnströme. Begrenzte Evidenz besteht für eine Beeinflussung der Durchblutung des Gehirns, für eine Beeinträchtigung der Spermienqualität, für eine Destabilisierung der Erbinformation sowie für Auswirkungen auf die Expression von Genen, den programmierten Zelltod und oxidativen Zellstress. Ob damit Gesundheitsfolgen verbunden sind, ist nicht bekannt, ebenso wenig ob es bezüglich der Intensität und Dauer der Strahlung Schwellenwerte gibt.
- Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat hochfrequente Strahlung als möglicherweise krebserregend klassiert, gestützt auf Befunde bei der Nutzung von Mobiltelefonen. Für die wesentlich schwächere Belastung durch ortsfeste Sendeanlagen fehlen aussagekräftige Langzeituntersuchungen. Die WHO stellt diesbezüglich jedoch fest, dass epidemiologische Studien zu Sendeanlagen (Radar, Radio, TV, Mobilfunk-Basisstationen) nicht auf ein erhöhtes Krebsrisiko durch deren Strahlung hinweisen.

Die WHO arbeitet seit fünf Jahren an einem neuen Übersichtsbericht zu den Gesundheitsauswirkungen von hochfrequenter nichtionisierender Strahlung. Es ist unklar, wann dieser fertig gestellt ist.

- Frage: Weshalb stützt sich der Bund nach wie vor auf statistische Zahlen, welche aufgrund von Covid-19 Tests erstellt werden, welche aus medizinischer Sicht als nicht verifiziert betrachtet werden müssen, da sie die Auflagen einer Abnahme der Tests schlicht nicht erfüllen?
Argumentation: viele Berichte und Aussagen von Medizinern weltweit, welche allerdings in den öffentlichen Medien nicht zu Wort kommen.
- Weshalb möchte der Bund im Covid-19-Gesetz eine Handhabe einrichten, mit welcher gesteuert werden kann, welche Arzneimittel zu den Ausnahmen gehören? (Art. 2 Abschnitte g. und i.)
Argumentation: wie schon die letzten Jahrzehnte, wo immer mehr Arzneimittel nicht mehr eingeführt werden dürfen, obwohl sowohl Ärzte wie auch erkrankte Menschen damit sehr positive Erfahrungen gemacht haben, stellen diese beiden Punkte eine potentielle Gefahr da, dass nützliche Arzneimittel aufgrund der Einschränkung des Bundes nicht mehr erhältlich sind.
- Frage zu Art 2 a.: weshalb beantragt der Bund diesen Paragraph in seiner uneingeschränkten Form?
Argumentation: obwohl die Schweinegrippe ein Fehlalarm war, wurden 80 Millionen für die Sicherstellung der «medizinischen Versorgung» aus Steuergeldern ausgegeben.
Vorschlag: eine Vollmacht seitens Bund stellt eine eindeutige Gefahr von ungerechtfertigten Ausgaben dar. Art 2 a. muss eine Klausel enthalten, dass eine neutrale (Fachgruppe mit verschiedenen Argumentationen und Ansichten) medizinische Instanz bei solchen Entscheiden mitwirkt und ein Einsprache Recht hat.
- Frage: Weshalb enthält das Covid-19-Gesetz keine grundsätzlichen Vorkehrungen zur präventiven allgemeinen Gesundheitsverbesserung der Bevölkerung?
Argumentation: nach wie vor darf für gesundheitsschädigendes Werbung gemacht werden, vergiftende Pestizide in unseren Äckern landen und vieles mehr.
Vorschlag: im Covid-19-Gesetz muss auch die präventive Vorsorge zur Stabilisierung und Erhöhung der Volksgesundheit enthalten sein.

- Frage: Weshalb werden die letzten Monate sowohl in den Medien wie auch seitens Bund die Folgen der Auflagen im Bevölkerungsalltag weitgehend ausgeblendet?
Argumentation:
 - Angst macht krank, die Medien und der Bund fördern stetig die Ängste in der Bevölkerung.
 - Ein sterbender Mensch oder ein Mensch in einem Heim darf nicht besucht werden – beides schadet dem seelischen Wohlbefinden der beteiligten und schwächt das Immunsystem.
 - Arbeitslosigkeit schwächt gemäss Studien das Immunsystem, ein Lockdown fördert genau dies.
- Frage: weshalb bagatellisiert der Bundesrat in seiner Erläuterung den wirtschaftlichen Schaden (Abschnitt 3.3)
Argumentation: die Milliardäre dieser Welt konnten in den letzten Monaten ihr Vermögen um 25% vermehren, genau umgekehrt verhält es sich bei der zivilen Bevölkerung der niederen Einkommensschicht.
Vorschlag: das Covid-19-Gesetz muss eine Klausel enthalten, dass der Lockdown nicht eigenmächtig seitens Bundesrat ausgesprochen werden kann, sondern nur nach öffentlicher Beratschlagung, wobei dabei sowohl Bund wie Medien ihr einseitiges Informationsverhalten zu unterlassen haben.

Ich werde ein Mail im obigen Sinne an alle Nationalratsmitglieder schicken, bei einer Antwort seitens Bundeskanzlei werde ich fairerweise diese Antworten mit einbeziehen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und bin gespannt auf Ihre Antworten.

Freundliche Grüsse, Loris Fanconi

Ingo Hoppe-Schilling
Neue Heimat 28
4143 Dornach

An die Bundeskanzlei/Bern

Betreff:

Vernehmlassung, Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie
(Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als stimmberechtigter Bürger der Schweiz möchte ich mich im Rahmen der Vernehmlassung äussern.

Etliche Fachleute und seriöse Datenquellen weisen darauf hin: Die Kollateralschäden der Massnahmen gegen Covid19 sind weitaus schädlicher und fordern weitaus mehr Tote als es der Virus je könnte. Das kann jeder wissen, der sich ernsthaft mit dem Thema befasst. Wie auch:

Unzählige sehr renommierte Wissenschaftler weisen darauf hin, dass dieser Virus nicht gefährlicher ist als eine herkömmliche Grippe, unter anderem die ehemalige Direktorin des Instituts für Virologie der Universität Zürich Prof. Dr. Mölling.

Andere Wissenschaftler, die nachweislich in Interessenkonflikte verstrickt sind, behaupten jedoch der Virus sei gefährlich - wie Ähnliches bereits bei der sog. Schweinegrippe behauptet wurde, sich aber als falsch herausstellte.

Die WHO ist aus wissenschaftsoziologischer Sicht keine vertrauenswürdige Organisation, sondern in erhebliche Interessenkonflikte verstrickt, hat aber eine globale Macht entfaltet, von der sich die Schweiz nicht mitreissen lassen darf.

Die Wirkungsweise des Virus ist wissenschaftlich derart umstritten, dass kollektive Zwangs-Massnahmen nicht angebracht sind, sondern es muss in die Eigenverantwortung des Bürgers gestellt werden, welche Massnahmen er für sich ergreifen will.

Die Verhältnismässigkeit jeglicher Form von Massnahmen muss gewahrt bleiben.

Zudem ist in der Schweiz die "Schreckung der Bevölkerung durch Vorspiegelung von Gefahren" gesetzlich verboten.

Leider hat der Bundesrat die Verhältnismässigkeit nicht gewahrt und sein Handeln erfüllt den Tatbestand einer unnötigen "Schreckung der Bevölkerung".

Aus diesen Gründen ist es nicht ratsam, dem Bundesrat grössere Befugnisse zu erteilen, wie dies durch das (hier zu besprechende) "Covid19-Gesetz" geschehen soll. Die Zustimmung zu diesem Gesetz birgt die Gefahr in sich, dass der Bundesrat sein unverhältnismässiges gemeinwohlschädigendes Verhalten fortsetzt.

Deswegen empfehle ich - im Dienste des Gemeinwohls der Schweiz - dringend, das Gesetz abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen,
Ingo Hoppe-Schilling
Journalist, Historiker, Philosoph

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bin als Schweizer Bürger nicht mit dem Covid-19-Gesetz einverstanden und beteilige mich deshalb an der Vernehmlassung dessen.

Ich bitte Sie, meine nachfolgenden Argumentationen, Fragen und Vorschläge zu beantworten.

- Die Schweizer Bürger wurden nicht gefragt, ob sie mit der neuen Definition einer Pandemie einverstanden sind, welche die WHO im 2009 beschlossen hat (ab wann von einer Pandemie gesprochen wird kurz zusammengefasst – vor 2009: «wenn in mehreren Ländern ein Vielfaches an Sterbefällen aufgrund einer Krankheit festgestellt werden» / nach 2009: «wenn in mehreren Ländern eine Krankheit festgestellt wird»). SARS, Vogelgrippe, Schweinegrippe, welche aufgrund der neuen Definition als Pandemie ausgerufen wurden, stellten sich als Fehlalarm heraus und verschwanden wieder von alleine. Wer seine Meinung nicht nur aufgrund der öffentlichen Medien und den Aussagen vom Bundesrat und BAG abstützt, erkennt, dass es sich auch im Fall von Covid-19 um einen parallelen Fall handelt.
Frage: weshalb stützt sich der Bund voll auf der seit 2009 geltenden neuen WHO-Definition einer Pandemie ab?
Argumentation: aus den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte und auch seit 2009 inkl. 2020 geht hervor, dass die neue WHO-Definition einer Pandemie nicht gerecht wird und meiner Ansicht nach anderen Interessen dient.
Vorschlag: für die Schweiz gilt neu wieder die WHO-Definition von vor 2009 – dies muss in dieser Gesetzes-Vorlage aufgenommen werden.
- Frage: weshalb wurde ein Lockdown ausgerufen?
Argumentation: jährlich wird krank oder stirbt ein Vielfaches von Menschen an Luftverschmutzung, Vergiftungen in der Nahrungsmittelindustrie, Fettleibigkeit infolge ungesunder Ernährung, Alkohol, Tabak, Krebs, Herzinfarkt und vieles mehr. Es bestand und besteht kein Grund, für Covid-19 oder eine andere noch folgende Grippe einen Lockdown zu verordnen oder andere Massnahmen zu ergreifen und den einzelnen Mitbürger die Eigenverantwortung zu verunmöglichen.
- Frage: Weshalb spricht der Bundesrat in der Beilage von einem Impf-Obligatorium (Seite 10 oben)?
Argumentation: Viren mutieren von Natur aus fortwährend, eine Impfung kann aufgrund dieses Sachverhaltes keine Pandemie verhindern.
Vorschlag: im Covid-19-Gesetz muss verankert werden, dass auch medizinisch-sachlichen Gründen grundsätzlich auf ein Impf-Obligatorium verzichtet wird.
- Frage: weshalb spricht der Bund im Falle von Covid-19 von einer Pandemie, bagatellisiert aber gleichzeitig offiziell die Auswirkungen von Funkstrahlung?
Argumentation: die betroffenen Menschen, welche gesundheitlich von der Funkstrahlung bis zur (Über-) Lebensunfähigkeit beeinträchtigt sind, belaufen sich gemäss Schreiben des Bundes an die Regierungsräte der Kantone auf 10% (!) der Bevölkerung (siehe nachfolgender Ausschnitt des Schreibens, die 10% stammen meines Wissens aus anderen Aussagen seitens BAG/BR) und die Schädigung aus wirtschaftlicher Sicht als vertretbar, also ein Vielfaches der betroffenen Menschen gegenüber Covid-19. Dass EMF nicht ganz so harmlos ist und scheinbar doch andere Erkenntnisse vorliegen, als der Bund vorgibt, ist in diesem Zusammenhang daraus ersichtlich, dass in allen Haftpflichtversicherungen in der Fussnote gleich unter der Asbest-Fussnote eine Ausschlussklausel für Schäden infolge EMF (elektromagnetische Felder) steht (Lloyds, SwissRe, Helvetia und alle anderen) –

weshalb wohl...

7.2 Heutiger Erkenntnisstand

Der heutige Stand der wissenschaftlichen Untersuchungen lässt sich wie folgt zusammenfassen¹:

- Der einzige für den Menschen schädliche Effekt von hochfrequenter Strahlung, der wissenschaftlich zweifelsfrei nachgewiesen ist, ist die Erwärmung des Körpergewebes infolge der Absorption der Strahlung. Dieser Effekt liegt den Immissionsgrenzwerten der NISV zugrunde. Sind diese eingehalten, dann ist der Mensch vor thermischen Wirkungen geschützt. Neuesten Untersuchungen zufolge ist der Sicherheitsfaktor jedoch in gewissen Situationen kleiner als bisher angenommen.
- Aus der Forschung liegen unterschiedlich gut abgesicherte Beobachtungen vor, wonach es noch andere biologische Effekte gibt, die nicht auf eine Erwärmung zurückgeführt werden können. Nach wissenschaftlichen Kriterien ausreichend nachgewiesen ist eine Beeinflussung der Hirnströme. Begrenzte Evidenz besteht für eine Beeinflussung der Durchblutung des Gehirns, für eine Beeinträchtigung der Spermienqualität, für eine Destabilisierung der Erbinformation sowie für Auswirkungen auf die Expression von Genen, den programmierten Zelltod und oxidativen Zellstress. Ob damit Gesundheitsfolgen verbunden sind, ist nicht bekannt, ebenso wenig ob es bezüglich der Intensität und Dauer der Strahlung Schwellenwerte gibt.
- Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat hochfrequente Strahlung als möglicherweise krebserregend klassiert, gestützt auf Befunde bei der Nutzung von Mobiltelefonen. Für die wesentlich schwächere Belastung durch ortsfeste Sendeanlagen fehlen aussagekräftige Langzeituntersuchungen. Die WHO stellt diesbezüglich jedoch fest, dass epidemiologische Studien zu Sendeanlagen (Radar, Radio, TV, Mobilfunk-Basisstationen) nicht auf ein erhöhtes Krebsrisiko durch deren Strahlung hinweisen.

Die WHO arbeitet seit fünf Jahren an einem neuen Übersichtsbericht zu den Gesundheitsauswirkungen von hochfrequenter nichtionisierender Strahlung. Es ist unklar, wann dieser fertig gestellt ist.

- Frage: Weshalb stützt sich der Bund nach wie vor auf statistische Zahlen, welche aufgrund von Covid-19 Tests erstellt werden, welche aus medizinischer Sicht als nicht verifiziert betrachtet werden müssen, da sie die Auflagen einer Abnahme der Tests schlicht nicht erfüllen?
Argumentation: viele Berichte und Aussagen von Medizinern weltweit, welche allerdings in den öffentlichen Medien nicht zu Wort kommen.
- Weshalb möchte der Bund im Covid-19-Gesetz eine Handhabe einrichten, mit welcher gesteuert werden kann, welche Arzneimittel zu den Ausnahmen gehören? (Art. 2 Abschnitte g. und i.)
Argumentation: wie schon die letzten Jahrzehnte, wo immer mehr Arzneimittel nicht mehr eingeführt werden dürfen, obwohl sowohl Ärzte wie auch erkrankte Menschen damit sehr positive Erfahrungen gemacht haben, stellen diese beiden Punkte eine potentielle Gefahr da, dass nützliche Arzneimittel aufgrund der Einschränkung des Bundes nicht mehr erhältlich sind.
- Frage zu Art 2 a.: weshalb beantragt der Bund diesen Paragraph in seiner uneingeschränkten Form?
Argumentation: obwohl die Schweinegrippe ein Fehlalarm war, wurden 80 Millionen für die Sicherstellung der «medizinischen Versorgung» aus Steuergeldern ausgegeben.
Vorschlag: eine Vollmacht seitens Bund stellt eine eindeutige Gefahr von ungerechtfertigten Ausgaben dar. Art 2 a. muss eine Klausel enthalten, dass eine neutrale (Fachgruppe mit verschiedenen Argumentationen und Ansichten) medizinische Instanz bei solchen Entscheiden mitwirkt und ein Einsprache Recht hat.
- Frage: Weshalb enthält das Covid-19-Gesetz keine grundsätzlichen Vorkehrungen zur präventiven allgemeinen Gesundheitsverbesserung der Bevölkerung?
Argumentation: nach wie vor darf für gesundheitsschädigendes Werbung gemacht werden, vergiftende Pestizide in unseren Äckern landen und vieles mehr.
Vorschlag: im Covid-19-Gesetz muss auch die präventive Vorsorge zur Stabilisierung und Erhöhung der Volksgesundheit enthalten sein.

- Frage: Weshalb werden die letzten Monate sowohl in den Medien wie auch seitens Bund die Folgen der Auflagen im Bevölkerungsalltag weitgehend ausgeblendet?
Argumentation:
 - Angst macht krank, die Medien und der Bund fördern stetig die Ängste in der Bevölkerung.
 - Ein sterbender Mensch oder ein Mensch in einem Heim darf nicht besucht werden – beides schadet dem seelischen Wohlbefinden der beteiligten und schwächt das Immunsystem.
 - Arbeitslosigkeit schwächt gemäss Studien das Immunsystem, ein Lockdown fördert genau dies.
- Frage: weshalb bagatellisiert der Bundesrat in seiner Erläuterung den wirtschaftlichen Schaden (Abschnitt 3.3)
Argumentation: die Milliardäre dieser Welt konnten in den letzten Monaten ihr Vermögen um 25% vermehren, genau umgekehrt verhält es sich bei der zivilen Bevölkerung der niederen Einkommensschicht.
Vorschlag: das Covid-19-Gesetz muss eine Klausel enthalten, dass der Lockdown nicht eigenmächtig seitens Bundesrat ausgesprochen werden kann, sondern nur nach öffentlicher Beratschlagung, wobei dabei sowohl Bund wie Medien ihr einseitiges Informationsverhalten zu unterlassen haben.

Ich werde ein Mail im obigen Sinne an alle Nationalratsmitglieder schicken, bei einer Antwort seitens Bundeskanzlei werde ich fairerweise diese Antworten mit einbeziehen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und bin gespannt auf Ihre Antworten.

Freundliche Grüsse, Michael Semlitsch

Michael Semlitsch
 Hauswiesenweg 8, 8404 Winterthur
 Telefon G +41 44 226 38 08
 P +41 52 246 06 66 M +41 79 69 29 522
m.semlitsch@bluewin.ch
www.im-erdenklang.ch

Anita Svamyta Stirnimann

Rischstrasse 22

6030 Ebikon

Ebikon, 02. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen
Anita Svamyta Stirnimann

Von: Biotrol

Gesendet: Mittwoch, 24. Juni 2020 22:04

An: _BAG-INFO

Betreff: Frage / Impfung

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Medienmitteilung vom 19.06.2020

<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf> steht folgendes:

- Impfung für Obligatorisch erklären

Was bedeutet das genau? Heisst das das ich gegen meinen Willen geimpft werde? Was ist wenn ich die Impfung NICHT möchte? Werden nicht geimpfte aus der Gesellschaft ausgeschlossen?

Besten Dank für Ihre Erläuterung und Erklärung.

Freundliche Grüsse
Michael Studer

Von: R & Kurt Leu
Gesendet: Mittwoch, 1. Juli 2020 19:15
An: _BAG-INFO
Betreff: Impfpflicht
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus den Medien ist zu entnehmen, dass der Bundesrat eine „Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz“ am 19. Juni, also vor 12 Tagen, gestartet hat.

In dieser Vernehmlassung (Art.40 EpG) ist u.a. zu lesen, dass

Impfungen für obligatorisch erklärt werden können.

Meine gesamte Familie ist sehr besorgt, dass dort zu lesen und deshalb schreiben wir Ihnen.

Wir möchten Sie bitten, diesen Punkt zu streichen.

Eine Impfpflicht und somit ein Eingriff in meinen Körper muss immer meiner Selbstbestimmung überlassen bleiben. **Wir sind gegen eine Pflicht zur Impfung**, was für uns eine Zwangsimpfung wäre. **Eine Impfung muss immer freiwillig sein.** Wer sich impfen lassen will, soll das tun.

Wir möchten das nicht, zumal der Impfstoff gar nicht ausreichend getestet sein kann. Ein Impfstoff braucht mindestens eine **Testphase von 5 bis 8 Jahren, um die Nebenwirkungen abschätzen zu können.** Das kann ja derzeit nicht gegeben sein. Ausserdem handelt es bei der covid19-Impfung um eine **RNA-Impfung, die völliges Neuland auf diesem Gebiet ist.** Diese derartige Impfung kann die DNA des Menschen beeinflussen bzw. verändern, zumindest besteht ein Risiko dafür. Wir möchten dieses Risiko nicht eingehen, deshalb muss diese Impfung auf jeden Fall freiwillig sein.

Ausserdem sind wir der Meinung, dass SarsCov2 bisher kein gefährliches Virus ist bzw. nicht gefährlicher als andere Corona-Viren oder Grippe-Viren. Viren verändern sich ständig und deshalb ist m.E. eine Impfung auch nicht sinnvoll. Die jährliche Grippe-Impfung hat im Durchschnitt nur eine Wirksamkeit von 10%, womit auch da eine Impfung hinterfragt werden müsste, aber diese Impfung ist ja für jeden eine freiwillige Entscheidung!

Wir leben in einer Demokratie, auf die wir Schweizer immer Stolz waren und worum wir vom Ausland beneidet werden.

Deshalb bitten wir Sie, unsere Sorgen ernst zu nehmen und eine **Zwangsimpfung aus dieser Vernehmlassung zu streichen.**

Vielen Dank.

Familie Leu

Von: Miguel Torrens <mitorrens@gmail.com>

Datum: 1. Juli 2020 um 18:28:42 MESZ

An: Eggenberger Ursula BK <Ursula.Eggenberger@bk.admin.ch>

Betreff: Question

Bonjour madame, ayant lu le texte de la loi fédérale sur le covid19 j'ai une question à propos de l'article :

a. interdire ou restreindre des activités économiques ou médicales;

Est à dire que l'on pourra interdire à un medecin de soigner ses patients ?

En esperant que ce soit une mauvaise interprétation de ma part et non pas d'une imiscion intolerable du politique dans un domaine qui n'est pas le sien.

Meilleures salutations.

Miguel Torrens.

Von: Svamyta Anita Stirnimann <mail@crystallo-mineralien.ch>=20
Gesendet: Freitag, 3. Juli 2020 18:08
An: SAIMA ALICE MAUZ <mauz.alice@gmx.ch>
Betreff: Stellungnahme zum Bundesgesetz

=20

ALICE SAIMA MAUZ

QUELLENSTRASSE 3

6010 KRIENS

KRIENS, 03. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie
(Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die
Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen
für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie
erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Person(en) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und
begreifend grundsätzlich die Massnahmen zur Fortführung der
Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs über Massnahmen zur Bekämpfung
der Covid-19-Epidemie, welcher gemäss
überdies auch die
Möglichkeit vorsieht, Impfungen für obligatorisch zu
erklären, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken
äussern!

Ein Impfbefehl ist nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht
auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und
Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällige
mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss
am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung
etc.) angeordnet werden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen
Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen,
welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüßen

ALICE SAIMA MAUZ

Von: Thomas Huber

Datum: 5. Juli 2020 um 10:14:20 MESZ

An: Eggenberger Ursula BK

Cc: Carole Ebinger

Betreff: Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Frau Eggenberger, sehr geehrte Damen und Herren,

Die Gesundheitsbedrohung durch Covid-19 hat sich inzwischen gelegt. Es liegt seit Wochen keine Übersterblichkeit mehr vor, denn wie sie der BFS-Graphik anbei entnehmen können, bewegen sich die wöchentlichen Todesfälle am unteren Ende des Erwartungsbereichs. Selbst mit den Lockerungen sinken die Werte laufend. Wir können seit Wochen nicht mehr von einer Bedrohung der Bevölkerung sprechen.

Deshalb fordern wir, als Bürger und Steuerzahler, Sie auf, diese Gesetzesvorlage, da unnötig, zurückzuziehen und auch sämtliche Covid-Verordnungen und Massnahmen aufzuheben um Normalität in unserem Land wiederherzustellen.

Der Bundesrat schuldet uns allen den Beweis, dass

- a) heute eine tatsächliche und ausserordentliche, lebensbedrohliche Situation gegeben ist, welche spezielle Gesetze und Verordnungen erfordert
- b) Dass die exorbitanten Kosten der Massnahmen gerechtfertigt sind
- c) die Situation derart dringlich ist, dass die demokratischen Prozesse und Fristen für die Durchsetzung des Covid-19-Gesetzes umgangen werden müssen

Können diese Beweise nicht erbracht werden, verlangen wir, dass die Covid-19 Gesetzesvorlage zurückgezogen wird.

Es grüsst Sie,

Thomas Huber und Carole Ebinger, 7247 Saas im Prättigau

--

Thomas M. Huber

+41 79 822 1393

Von: Baard Olsen <baard@gmx.net>

Datum: 21. Juni 2020 um 14:30:16 MESZ

An: Eggenberger Ursula BK <Ursula.Eggenberger@bk.admin.ch>

Betreff: (Kein Betreff)

Sehr geehrte Frau Eggenberger

Ich sehe unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-79516.html>, dass Bundesrat Impf-Zwang gesetzlich verankern will.

So ein Zwang scheint mir nicht intelligent. Eine Impfung ist meist bestens wirksam, auch wenn z.B. nur 70% der Bevölkerung sich impfen lässt. Ein Anteil von 30% Impf-Gegner erreichen wir kaum je. Ich sehe ein Konflikt zwischen so ein Zwang und persönliche Rechte, sowie eventuell Glaubensfreiheit.

Ein Zwang wird viele Gegner schaffen, kontraproduktiv für den Zweck man hier erreichen will.

Wie kann ich am besten dieser Idee dem Bundesrat zurück melden, bitte? Ist es mit diesem Email schon erledigt, oder soll ich andere Kanäle nutzen?

Danke im Voraus und mit freundlichen Grüßen

B. Olsen, Kehrsatz

Erika Baumann
Zilweg 5
9016 St. Gallen
Schweiz
Tel. +41 71 288 60 89
Nat +41 79 465 20 92
Mail baumannerika@bluewin.ch
Erika Baumann
Zilweg 5
9016 St. Gallen
St. Gallen 05. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen
des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-
Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19

Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert

und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss

„erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **„Impfungen für obligatorisch zu erklären“**,

möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere*

auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn

allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen

Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb

bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Erika Baumann

Monika Blust
Egghaldenstrasse 17
8580 Amriswil recht@bk.admin.ch

Amriswil, 02. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen
des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-
Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **„Impfungen für obligatorisch zu erklären“**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Monika Blust

Eva Zogg-Roselt
Valzeinastr. 46
CH7213 Valzeina
Valzeina, den 2-7- 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für
Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-
Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert. Grösste Not habe ich bezüglich **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **"Impfungen für obligatorisch zu erklären"**.

Ein Impfbobligatorium ist nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben, selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen
Eva Zogg-Roselt

Hannah Blaesì
Haltenstrasse 15
3654 Gunten

recht@bk.admin.ch

Gunten, 05. Juli 2020

Nein zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erhalten.

Die politische Entwicklung in den letzten Monaten erfüllt mich als stolze Schweizer Bürgerin mit grosser Sorge. Die oft unwissenschaftliche und einseitige Berichterstattung durch die öffentlichen Medien und auch durch den Bundesrat gefährden in meinen Augen unsere Freiheit und Demokratie.

Ich möchte Sie aus den folgenden Gründen bitten, von diesem Gesetz abzusehen:

- **Das Gesetz ist unnötig. Der Bundesrat erhält keine neuen Kompetenzen.** Aber er könnte sich mit dem neuen Erlass auf ein Gesetz stützen, anstatt befristete Verordnungen erlassen zu müssen.
- Das Gesetz legitimiert nachträglich die Massnahmen, die er unter **Einschränkung der Grundrechte und unter Missachtung bestehender Gesetze durchgesetzt hat.**
- **Art. 2 des Gesetzesentwurfs** "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", sieht gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vor, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", das lehne ich und viele andere Schweizer/innen entschieden ab!
- **Das Gesetz ermöglicht Ausnahmen bei der Heilmittelprüfung.** Dies kann insbesondere bei vorschnell auf den Markt gebrachten Impfstoffen gravierende gesundheitliche Folgen haben.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Hannah Blaesì

Margrit und Anton Le Fèvre

Lahmernweg 15

9450 Lüchingen

05.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren ,

Vernehmlassung betreffend Verlängerung des Notrechts bis 2022:

- Wir sehen keinen Bedarf für eine gesetzliche Regelung.
-
- Es ist eine unnötige Verlängerung des Notrechtes.
-
- Es besteht keine Notwendigkeit die Volksrechte einzuschränken.
-
- Wir wollen keine umfassende Ermächtigung des Bundesrates unter Ausschaltung von Parlament und Souverän.
-
- Wir wollen keine punktuelle Aufhebung der Regulierung für Heilmittel.
-
- die Dringlichkeit ist nicht gegeben. Sie muss verwehrt werden.

Bitte nehmen Sie diese Punkte zur Kenntnis und lassen Sie diese einfließen in die Stellungnahme von Bürgerinnen und Bürgern.

Mit freundlichen Grüssen

Margrit und Anton Le Fèvre

Roland Epp
Röhrliberg 40
6330 Cham

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Zug, 4. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

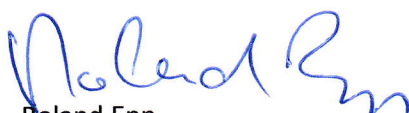
Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen


Roland Epp

An: recht@bk.admin.ch
Betreff: WG:

Rita Roth - Christen
Malorain 16
6024 Hildisrieden

Hildisrieden, 01. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüßen



Rita Roth

Tamara Rappold
retshaldenstrasse 49
8607 Aathal-Seegräben

Per E-Mail an:
recht@bk.admin.ch
marija.kosovljanovic@bk.admin.ch
Marianne.schmutz@bk.admin.ch
info@bk.admin.ch

Seegräben, 03.07.2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

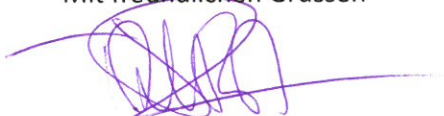
Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie - soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen



Tamara Rappold

Maria Candio
Blumensteinstr. 2
4552 Derendingen

Schweizerische Bundeskanzlei
zHd. Stephan Brunner
Leiter Rechtsdienst der
Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Derendingen, 4. Juli 2020

Stellungnahme zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt.

Zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **"Impfungen für obligatorisch zu erklären"**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen
Maria Candio

Ernst und Silvia Philipp-Imhof
In der Matte 19
6460 Altdorf

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Altdorf, 05. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 haben wir Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürger unseres Landes haben wir den Gesetzesentwurf studiert und begrüßen inzwischen keine Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19 Epidemie mehr, da die jetzigen Massnahmen unserer Ansicht nach aufgrund einseitiger Beurteilung der Lage vollzogen wurden. Eine Abwägung verschiedenster Aspekte ist für uns nicht erkennbar.

Zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchten wir hiermit zusätzlich unser tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen



Ernst und Silvia Philipp-Imhof

Patrick Kistler
Bahnhofstrasse 13
8636 Wald

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Zürich, 3. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen



Patrick Kistler

Maria-Theresia Kunz
Hofwiesenstrasse 7
8604 Volketswil

Schweizerische Bundeskanzlei
zHd. Stephan Brunner
Leiter Rechtsdienst der B
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an recht@bk.admin.ch

Zürich, 30. Juni 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Maria-Theresia Kunz

Paola Bertolini
Heimatstrasse 11
8008 Zürich

Zürich, 3. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Paola Bertolini

Marion Streiff
Taminserstr. 42
7012 Felsberg

Per E-Mail an: recht@bk.admin.ch

Schweizerische Bundeskanzlei
Sektion Recht
Bundeshaus West
3003 Bern

Felsberg, 04. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie** erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse gewisse Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, **soweit diese verhältnismässig sind**.

Zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Seite 10) auch die Möglichkeit vorsieht, **"Impfungen für obligatorisch zu erklären"**, möchte ich mein **tieftes Bedenken** äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (**jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit**) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie **aufrichtig und von Herzen**, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnissnahme
Mit freundlichen Grüssen

Marion Streiff

Heinz Erismann
Frauwisstrasse 4
8493 Saland

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Saland, 06. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Heinz Erismann

Dübi Stefan
Gwattstrasse 66
34645 Gwatt

Schweizerische Bundeskanzlei
zHd. Stephan Brunner
Leiter Rechtsdienst der Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Gwatt, 3.7.2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvoller Bürger unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen



Stefan Dübi

Dübi Stefan
Gwattstrasse 66
34645 Gwatt

Schweizerische Bundeskanzlei
zHd. Stephan Brunner
Leiter Rechtsdienst der Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Gwatt, 3.7.2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvoller Bürger unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen



Stefan Dübi

Claudia Nagel
Caspar-Wüst-Str. 58
8052 Zürich

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Zürich, 03. Juli 2020

Stellungnahme und Einspruch zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) dieses Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig und rechters sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken und Erschüttern äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Claudia Nagel

Gianna Sonder
Sumvei 28
7462 Salouf

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Salouf, ils 4 da fanadur 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum ***Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19*** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese **verhältnismässig** sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Cun salids amiaivels

Gianna Sonder

Johnny Vitale
Caspar-Wüst-Str. 58
8052 Zürich

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Zürich, 03. Juli 2020

Stellungnahme und Einspruch zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) dieses Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig und rechters sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken und Erschüttern äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Johnny Vitale

Sehr Geehrte Damen und Herren,

Betreffend bundesrätlichen Vernehmlassung «Covid-19-Gesetz»u und Verlängerung seiner
notrechtlichen Befugnisse bis Ende 2022

Ich möchte hiermit meine entschiedene Kritik an dieser Gesetzesvorlage äussern.

Durch dieses Notrecht wird die Bevölkerung teilweise «entmündigt»

Ein Notrecht sollte primär eine Notfall – Massnahme sein und kein Dauerzustand.

Oder wären Sie gerne nach einer Operation zwei Jahre lang in der Intensiv – Station?

Ich kann die Sorge des Bundesrates zur Ausbreitung von Covid19 verstehen. Aber ich bin überzeugt,
dass der Bundesrat auch ohne Notrecht handlungsfähig ist. Auch eine erhöhte Dringlichkeit sehe ich
nicht als gegeben.

Besten Dank und mit freundlichen Grüssen

Josef und Nina Benz

Oberlindenberg 1259

9427 Wolfhalden

Christiane Brieger
Röttgener Straße 104
53127 Bonn

Per Mail an recht@bk.admin.ch

Bonn, den 03. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

„Mit dem Covid-19-Gesetz soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass der Bundesrat die bereits in verfassungsunmittelbaren Verordnungen beschlossenen Massnahmen fortführen kann, die für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie weiterhin nötig sind“, so das Ziel der anvisierten Gesetzverabschiedung.

Wer die Entwicklung der erklärten Covid-19-Epidemie bis zum heutigen Tag sorgfältig und gewissenhaft beobachtet hat, kann ohne Mühe erkennen und zugeben, dass die Epidemie seit Mitte März abgeklungen und nun vorbei ist.

Dies lässt sich hier deutlich erkennen: <https://covid-19-schweiz.bagapps.ch/de-2.html>

Die steigende Anzahl von Fällen, die seit ein paar Tagen zu beobachten sind, kollidieren mit der exponentiellen Testung, die vorgenommen wird.

Mehr dazu finden Sie hier: <https://covid-19-schweiz.bagapps.ch/de-3.html>

Die Positivrate der Tests ist seit dem 11. Mai 2020 stabil.

Statt einer dynamischen Entwicklung erleben wir ein seit März tendenziell abnehmendes Infektionsgeschehen. Die Infektionszahlen sind insgesamt drastisch zurückgegangen. Eine Überlastung des Gesundheitssystems sowie eine drastische Gefahr für die Schweizer Bevölkerung kann gegenwärtig und für die nahe Zukunft ausgeschlossen werden.

Unter diesen Umständen besteht meines Erachtens weder eine nachvollziehbare noch eine gerechtfertigte Grundlage, das Covid-19-Gesetz positiv zu verabschieden.

Mit freundlichen Grüßen,

Christiane Brieger

Vernehmlassung Notrecht zu dringlichem Bundesgesetz

Patrick Jetzer
Gumpisbühlstrasse 49
8600 Dübendorf
pjetzer@gmx.ch

Petitionär: Notverordnungen in dringliches Bundesgesetz überführen? Nein! Schutz vor Machtkonzentration

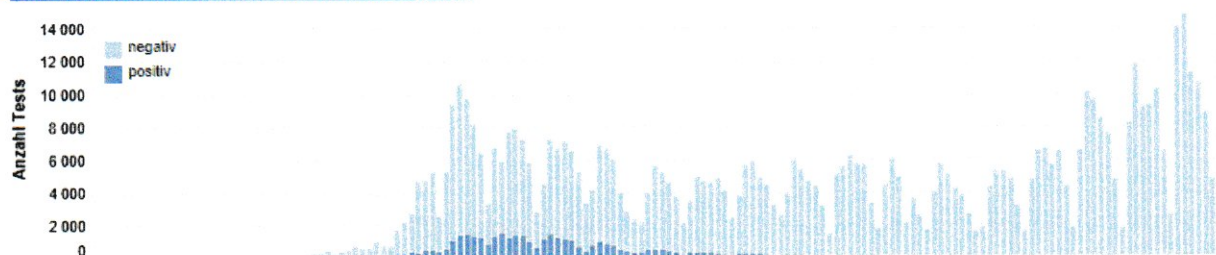
Sehr geehrter Bundesrat

Ich spreche mich entschieden dagegen aus, dass aus dem unter Notrecht eingeführten Verordnungen dringliches Bundesgesetz entsteht.

Die Daten zeigen klar und deutlich, dass keinerlei Not vorhanden ist und damit die **Dringlichkeit nicht gegeben** ist!

Wir sehen hier die vom BAG publizierten Tests. Sie sind aktuell zunehmend.

<https://covid-19-schweiz.bagapps.ch/de-3.html>

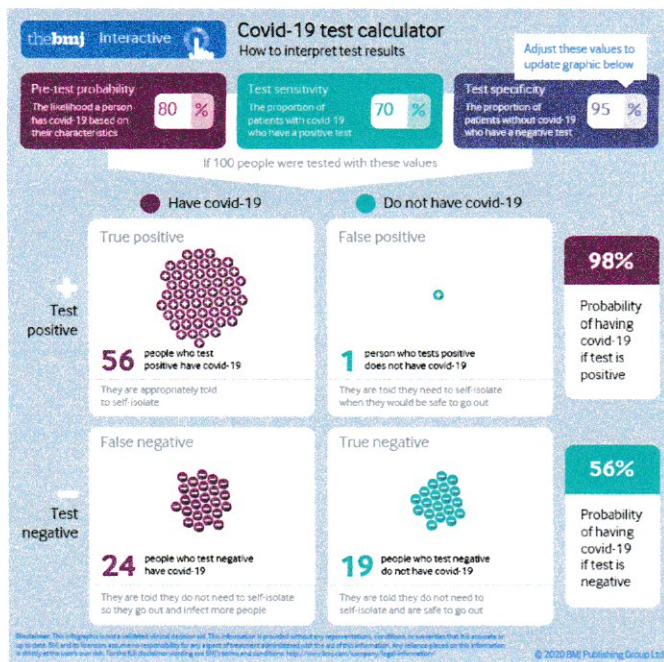


Die vom BAG vermeldeten Neuinfektionen der letzten Tage (ausgehend vom 05.07.2020) befinden sich im Bereich von 70 – 130 pro Tag. Bezogen auf die Anzahl Tests oben machen dies +/- 1% aus.

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/situation-schweiz-und-international.html>

Die Fehlerquote der COVID-19 Tests sind jedoch deutlich grösser als 1%, was bedeutet, dass die vermeintlich steigenden Fallzahlen nicht auf wissenschaftlichem Boden stehen. Diese können alleine mit der Fehlerquote der Tests begründet werden.

<https://www.bmj.com/content/369/bmj.m1808>



Demzufolge ist die **Verhältnismässigkeit** – welche medizinisch/wissenschaftlich begründet werden muss – **nicht gegeben** und die **Dringlichkeit** ebenfalls **nicht**!

Im Bewusstsein, dass mein Schreiben kaum Beachtung finden wird, sehe ich es dennoch als meine bürgerliche Pflicht an, Ihnen dieses zuzustellen.

Freundliche Grüsse



Patrick Jetzer

Michael Riggenschach
Silbergasse 40
2503 Biel

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Biel, 04.07.2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungs-Unterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie** erlangt. Ich habe den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse verhältnismässige Massnahmen.

Meine Anmerkungen zum:

Gesetzesentwurf "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie" und „erläuterndem Bericht“

Aus meiner Sicht muss die Bundesverfassung zwingen eingehalten werden, hier erwähne ich Art. 10² und Art. 36⁴ der Bundesverfassung. Auch für schwierige Zeiten ist die Möglichkeit zu Art. 2 des Gesetzesentwurfes, von **„Impfungen für obligatorisch zu erklären“** ein NoGo! Speziell dann, wenn die Verantwortung für Folgeschäden weder von der Pharma noch vom Bund vollständig (zu 100% inkl. Anwalt- und Gerichtskosten bis hin zur notwendigen Rente) übernommen werden müssen. Auch die **Abschnitte h, i, j von Artikel 2** sind verantwortungslos ohne Zuordnung der vollen und rechtlich zwingenden Verantwortlichkeit.

Mit dem Gesetzesentwurf ist eine einseitige Auffassung von Krankheit und vorgesehener Massnahmen aufgegriffen und festgeschrieben. Es ist ein NoGo, dass in einem neuen Gesetzesentwurf, wie auch schon in vorhandenen Gesetzen, zur Lösung von Gesundheitsfragen mit keinem Wort die Stärkung des natürlichen Immunsystems und das Aktivieren der natürlichen Heilkräfte, die in jedem Menschen vorhanden sind, erwähnt werden. Hier scheint beim Verfasser und beim Auftraggeber des Gesetzesentwurfes eine grössere Lücke zu sein. Fraglich ist, ob mit dieser Lücke je eine wirklich gesunde und nachhaltige Entwicklung möglich sein wird. Es stellt sich mir zum heutigen Zeitpunkt sogar die sehr kritische Frage, ob das überhaupt ein Teil der Agenda ist.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
und
freundliche Grüsse



Michael Riggenschach